



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Freiburg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/sr

Staatsrat
Route des Arsenaux 41, 1700 Freiburg

PER E-MAIL

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

E-Mail: gever@blw.admin.ch

Freiburg, den 23. April 2024

2024-352

Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 24. Januar 2024 hat das WBF das Vernehmlassungsverfahren in titelgenannter Angelegenheit eröffnet. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) äussern zu dürfen.

Mit dem vorliegenden Verordnungspaket soll die Mehrheit der Bestimmungen der AP22+ umgesetzt werden. Gleichzeitig werden auch Verordnungsänderungen vorgeschlagen, die nicht im Zusammenhang mit der AP22+ stehen. Das landwirtschaftliche Verordnungspaket 2024/AP22+ enthält Änderungsentwürfe zu 21 Bundesratsverordnungen, drei WBF-Verordnungen und zwei BLW-Verordnungen. Aufgrund der hohen Anpassungskosten sind entsprechende Kosten-Nutzen-Überlegungen zu machen.

Nachfolgende unsere Bemerkungen zu ausgewählten Aspekten. Für die detaillierte Stellungnahme verweisen wir auf das Formular im Anhang.

In Anbetracht der bereits laufenden Diskussionen zur AP30+, der viel zitierten «administrativen Vereinfachung», der notwendigen Planungssicherheit und im Lichte der «Révoltes agricoles» sind wir der Meinung, dass in den nächsten Jahren nur noch die **notwendigen Änderungen**, insbesondere Vereinfachungen, vorgenommen und keine Grundsatzentscheide mehr getroffen werden. Im Hinblick auf die AP30+ erachten wir zudem die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen der Landwirtschaft als dringend nötig!

Weiter ist zu verhindern, dass sich immer mehr Gesetzgebungen, wie beispielsweise das TSG, TSchG, NHG, GSchG oder USG auf die Direktzahlungsverordnung abstützen. Der ÖLN wurde somit faktisch zunehmend zum **Vollzugsinstrument anderer Gesetze**, was staatspolitisch störend ist. Dieser Tendenz ist im Hinblick auf die zukünftige Gesetzgebung entgegenzuwirken. Eine Rückführung und Entschlackung des ÖLN böte auch erhebliches Potenzial für administrative Vereinfachungen, die ein prioritäres Ziel der AP30+ sind.

Wir begrüßen grundsätzlich die Bestrebungen, die soziale Absicherung von Ehepartnerinnen und -partnern in der Landwirtschaft zu verstärken. Die vorgeschlagene Umsetzung der Voraussetzung eines persönlichen **Sozialversicherungsschutzes** ist jedoch zu kompliziert und greift zu stark in persönliche Bereiche der Familie ein. Um den administrativen Aufwand einzudämmen, ist die Beschränkung des Obligatoriums auf die Absicherung einer möglichen Invalidität - als grösstem Risiko – angezeigt und auf alle Partnerschaften auszudehnen. Damit werden die Bauernfamilien für den Versicherungsschutz sensibilisiert und können diesen gleichzeitig bedarfsgerecht aufbauen. Im Grundsatz sind die Betriebsleiterpaare selbst für den Aufbau des in ihrem Fall genügenden Sozialversicherungsschutzes zuständig. Sie sollen nur belegen müssen, dass ein solcher besteht.

Wir begrüßen grundsätzlich die Zusammenführung der Vernetzungs- und der Landschaftsqualitätsbeiträge zu «**Projekte regionale Biodiversität und Landschaftsqualität**» (PRL). Vom Bund erwarten wir jedoch, dass in den Vollzugsrichtlinien präzisiert wird, was unter Qualität im Rahmen der regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität verstanden wird. Da derzeit klare Vorgaben wie beispielsweise ein Massnahmenkatalog fehlen, kann der Fahrplan für die Umsetzung kaum eingehalten werden. Wir beantragen deshalb, die Übergangsfrist zu erstrecken und die Ablösung erst mit der AP30+ vorzusehen. Auslaufende Programme sind bis zu diesem Zeitpunkt unbürokratisch zu verlängern.

Wir beantragen die Beschränkung des **Nährstoffmanagements** auf den gesetzlichen Auftrag. Anstelle des Projekts „digiFlux“ soll ein Programm geschaffen werden, welches sich auf die gesetzlichen Mindestanforderungen beschränkt und analog dem Programm HODUFLU, dem Internetprogramm zur einheitlichen Verwaltung von Hof- und Recyclingdüngerverschiebungen, die Erfassung des Zukaufs von Pflanzenschutzmitteln und Handelsdünger ermöglicht. Dabei soll aber nur auf die gesetzlich vorgegebene Datenerhebung abgestützt werden. Eine georeferenzierte parzellenscharfe und kulturspezifische Erfassung der PSM-Anwendung, wie dies aktuell vorgesehen ist, ist momentan nicht nötig und lehnen wir deshalb ab.

Was die Anforderung von **3.5 % BFF auf Ackerflächen** betrifft, sind die Anforderungen entsprechend zugunsten der Produktion und einer praxistauglichen Umsetzung anzupassen. So müssen alle BFF-Typen ohne Unterschied, insbesondere die von den Betriebsleitern im Rahmen von 62a-Projekten vorgenommene Extensivierung von Ackerland an die 3.5 % angerechnet werden. Diese Ökosystemleistung soll gebührend berücksichtigt werden.

Risikobasierte Kontrollen mittels Laboranalysen haben sich in den vergangenen Jahren als effektives Kontrollinstrument etabliert. Rund 20 % der Kosten müssen jedoch für die korrekte Probeentnahme aufgewendet werden. Dies belastet das Kantonsbudget stark. Wir beantragen, dass der Bund die vollen Kosten inklusive Probeentnahme von aktuell rund 500 Franken übernimmt. Der Kanton leistet seinen Beitrag, indem er die gesamte Administration in Zusammenhang mit den Laborproben übernimmt.

Mit Besorgnis und nicht zum ersten Mal, beobachten wir eine problematische Einstellung zum **Datenschutz**. Im Umgang mit Daten erwarten wir vom Agrarrecht und den mit dessen Ausgestaltung betrauten Stellen, die Beschränkung auf das Notwendige und die uneingeschränkte Beachtung aller Grundsätze des Datenschutzes. So handelt es sich beispielsweise bei den Buchhaltungsdaten um hochsensible Daten. Die Buchhaltungsdaten sollen zudem weiterhin freiwillig übermittelt werden; einen Zwang lehnen wir aus grundsätzlichen Überlegungen ab.

Die temporäre Einführung (2025-2032) von Beiträgen zur Verbilligung der Prämien von **Ernteversicherungen** hat das Parlament gutgeheissen. Wir begrüssen diese Möglichkeit im Sinne einer Anschubfinanzierung. Dabei handelt es sich aber lediglich um einen von zahlreichen notwendigen Schritten zur Anpassung der Landwirtschaft an die künftigen klimatischen Bedingungen. Nebst den Prämienverbilligungen werden weitere Massnahmen zur Förderung der Resilienz notwendig sein, um mit den klimatischen Veränderungen Schritt halten zu können. Die Ausarbeitung solcher Massnahmen gilt es so rasch wie möglich vorzunehmen und einzuführen.

Wir begrüssen die nun parallel geführte, fundierte **Prüfung der aktuellen Agrarpolitik (AP30+)** mit dem anzustrebenden Ziel der Sicherstellung der Einhaltung einer robusten Gesetzgebung unter gleichzeitiger Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der gesamten Ernährungswirtschaft. Um diesem Vorhaben die notwendigen Erfolgchancen zu geben, ist eine langfristige Sicht anzustreben. Eine schlankere Gesetzesgrundlage mit wenigen, dafür klaren Zielen ist dabei dringend nötig. Und folglich ergibt sich daraus auch die Notwendigkeit, das Direktzahlungssystem grundlegend zu reformieren. Eine blossige Anpassung des bestehenden Systems wird aus unserer Sicht nicht zum Ziel führen.

Der Kanton Freiburg setzt sich für eine professionelle, leistungsstarke sowie umwelt- und tierfreundliche Landwirtschaft ein. Die Nahrungsmittelproduktion muss nachhaltig sein und den Akteuren der Land- und Ernährungswirtschaft die Möglichkeit geben, in einem zunehmend kompetitiven Umfeld ihre Betriebe zu erhalten und auszubauen. Der Fokus liegt dabei auf der Innovation und der Verbesserung der Wertschöpfung und der Positionierung der Produkte im In- und Ausland. Dieses Ziel muss im Hinblick auf die AP30+ weiterhin verfolgt werden.

Wir danken Ihnen für die Prüfung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Staatsrats:

Jean-Pierre Siggen, Präsident



Danielle Gagnaux-Morel, Staatskanzlerin

Das Original dieses Dokuments wird in elektronischer Form ausgestellt

Anhang

—

Formular Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024

Kopie

—

an die Direktion der Institutionen, der Land- und Forstwirtschaft für sich, das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, Grangeneuve, SANIMA – Nutztiersicherungsanstalt;
an die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt;
an die Volkswirtschafts- und Berufsbildungsdirektion;
an die Staatskanzlei.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Etat de Fribourg – Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts
Adresse / Indirizzo	Ruelle Notre-Dame 2, 1701 Freiburg
Datum / Date / Data	16.4.2024 / Urs Zaugg

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)	7
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	8
BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	36
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)	38
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)	39
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	40
BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	47
BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)	48
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	52
BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)	53
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)	54
BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	55
BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)	56
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	57
BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)	58
BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)	59
BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	60
BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	65
BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto	69
BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare	74
BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01).....	75

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	76
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)	77
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)	78
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)	79

Mit dem vorliegenden Verordnungspaket soll die Mehrheit der Bestimmungen der AP22+ umgesetzt werden. Gleichzeitig werden auch Verordnungsänderungen vorgeschlagen, die nicht im Zusammenhang mit der AP22+ stehen. Das landwirtschaftliche Verordnungspaket 2024/AP22+ enthält erneut Änderungsentwürfe zu 21 Bundesratsverordnungen, drei WBF-Verordnungen und zwei BLW-Verordnungen. Aufgrund der hohen Anpassungskosten sind entsprechende Kosten-Nutzen-Überlegungen zu machen.

In Anbetracht der bereits laufenden Diskussionen zur AP30+, der viel zitierten «administrativen Vereinfachung», der notwendigen Planungssicherheit und im Lichte der «Révoltes agricoles» sind wir deshalb der Meinung, dass in den nächsten Jahren nur noch die **unbedingt notwendigen Änderungen, insbesondere Vereinfachungen**, vorgenommen und keine Grundsatzentscheide mehr getroffen werden. Im Hinblick auf die AP30+ erachten wir zudem die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen der Landwirtschaft als dringend nötig!

Weiter ist zu verhindern, dass sich immer mehr Gesetzgebungen, wie beispielsweise das TSG, TSchG, NHG, GSchG oder USG auf die Direktzahlungsverordnung abstützen. Der ÖLN wurde somit faktisch zunehmend zum **Vollzugsinstrument anderer Gesetze**, was staatspolitisch störend ist. Dieser Tendenz ist im Hinblick auf die zukünftige Gesetzgebung entgegenzuwirken. Eine Rückführung und Entschlackung des ÖLN böte auch erhebliches Potenzial für administrative Vereinfachungen, die ein prioritäres Ziel der AP30+ ist.

Wir begrüßen grundsätzlich die Bestrebungen, die soziale Absicherung von Ehepartnerinnen und -partnern in der Landwirtschaft zu verstärken. Die vorgeschlagene Umsetzung der Voraussetzung eines **persönlichen Sozialversicherungsschutzes** ist jedoch zu kompliziert und greift zu stark in persönliche Bereiche der Familie ein. Um den administrativen Aufwand einzudämmen, ist die Beschränkung des Obligatoriums auf die Absicherung einer möglichen Invalidität - als grösstem Risiko – angezeigt und auf alle Partnerschaften auszudehnen. Damit werden die Bauernfamilien für den Versicherungsschutz sensibilisiert und können diesen gleichzeitig bedarfsgerecht aufbauen. Im Grundsatz sind die Betriebsleiterpaare selbst für den Aufbau des in ihrem Fall genügenden Sozialversicherungsschutz zuständig. Sie sollen nur belegen müssen, dass ein solcher besteht.

Wir begrüßen grundsätzlich die Zusammenführung der Vernetzungs- und der Landschaftsqualitätsbeiträge zu **«Projekte regionale Biodiversität und Landschaftsqualität» (PRL)**. Vom Bund erwarten wir jedoch, dass in den Vollzugsrichtlinien präzisiert wird, was unter Qualität im Rahmen der regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität verstanden wird. Da derzeit klare Vorgaben wie beispielsweise ein Massnahmenkatalog fehlen, kann der Fahr-

plan für die Umsetzung kaum eingehalten werden. Wir fordern deshalb den Bund auf, die Übergangsfrist zu erstrecken und die Ablösung erst mit der AP30+ vorzusehen. Auslaufende Programme sind bis zu diesem Zeitpunkt unbürokratisch zu verlängern. Wir dürfen uns mit der alleinigen Reduktion der Anzahl Projekte (und folglich auch Projektberichte) als administrative Vereinfachung nicht zufriedengeben. Insbesondere die Vorgabe für die Projektberichte muss massiv verschlankt werden. Weiter ist sicherzustellen, dass das Instrument der PRL mit den Zielen der ökologischen Infrastruktur koordiniert wird, dabei aber die Bedürfnisse der Nahrungsmittelproduktion berücksichtigt werden. Es muss primär um eine qualitative Verbesserung bestehender Biodiversitätsförderflächen gehen.

Wir fordern die Beschränkung des **Nährstoffmanagements** auf den gesetzlichen Auftrag. Anstelle des Projekts „digiFlux“ soll ein Programm geschaffen werden, welches sich auf die gesetzlichen Mindestanforderungen beschränkt und analog dem Programm HODUFLU, dem Internetprogramm zur einheitlichen Verwaltung von Hof- und Recyclingdüngerverschiebungen, die Erfassung des Zukaufs von Pflanzenschutzmitteln und Handelsdünger ermöglicht. Dabei soll aber nur auf die gesetzlich vorgegebene Datenerhebung abgestützt werden. Eine georeferenzierte parzellenscharfe und kulturspezifische Erfassung der PSM-Anwendung, wie dies aktuell vorgesehen ist, lehnen wir ab. Die Praxis spricht in diesem Zusammenhang von einem HODUFLU plus, die den gesetzlichen Anforderungen genügen würde. Insbesondere gehört eine via Web-Service angebotene bzw. obligatorisch zu benutzende Nährstoffbilanz nicht zum gesetzlichen Umfang von HODUFLU plus.

Was die Anforderung von **3.5% BFF auf Ackerfläche** betrifft, sind die Anforderungen entsprechend zugunsten der Produktion und einer praxistauglichen Umsetzung anzupassen. So müssen alle BFF-Typen ohne Unterschied, insbesondere die von den Betriebsleitern im Rahmen von 62a-Projekten vorgenommene Extensivierung von Ackerland an die 3.5% angerechnet werden. Diese Ökosystemleistung soll gebührend berücksichtigt werden.

Risikobasierte Kontrollen mittels Laboranalysen haben sich in den vergangenen Jahren als effektives Kontrollinstrument etabliert. Rund 20% der Kosten müssen jedoch für die korrekte Probeentnahme aufgewendet werden. Dies belastet das Kantonsbudget stark. Wir beantragen, dass der Bund die vollen Kosten inklusive Probeentnahme von aktuell rund CHF 500.- übernimmt. Der Kanton leistet seinen Beitrag, indem er die gesamte Administration in Zusammenhang mit den Laborproben übernimmt.

Mit Besorgnis und nicht zum ersten Mal, beobachten wir eine problematische Einstellung zum **Datenschutz**. Im Umgang mit Daten erwarten wir vom Agrarrecht und den mit dessen Ausgestaltung betrauten Stellen, die Beschränkung auf das Notwendige und die uneingeschränkte Beachtung aller Grundsätze des Datenschutzes. So handelt es sich bei den Buchhaltungsdaten um hochsensible Daten. Die **Buchhaltungsdaten** sollen weiterhin freiwillig übermittelt werden. Trotz einer guten Datengrundlage hat man es bisher nicht geschafft, basierend auf diesen Angaben die Agrarpolitik in eine Richtung zu entwickeln, welche das Erzielen eines angemessenen Sektoreinkommens erlaubt hätte. Dies wird sich leider wohl auch mit der obligatorischen Datenlieferung nicht ändern. Es ist sinnvoller, sich auf freiwillig gelieferte, gute und zuverlässige Daten abzustützen, welche für die Bewirtschaftenden minimalen Zusatzaufwand mit sich bringen. Dieser ist angemessen zu entschädigen.

Die temporäre Einführung (2025-2032) von Beiträgen zur Verbilligung der Prämien von **Ernteversicherungen** hat das Parlament gutgeheissen. Wir begrüssen diese Möglichkeit im Sinne einer Anschubfinanzierung. Dabei handelt es sich aber lediglich um einen von zahlreichen notwendigen Schritten zur Anpassung der Landwirtschaft an die künftigen klimatischen Bedingungen. Nebst den Prämienverbilligungen werden weitere Massnahmen zur Förderung der Resilienz notwendig sein, um mit den klimatischen Veränderungen Schritt halten zu können. Die Ausarbeitung solcher Massnahmen gilt es so rasch wie möglich vorzunehmen und einzuführen. Wir verweisen dazu auf die Klimastrategie Land- und Ernährungswirtschaft KSLE der Bundesämter für Landwirtschaft (BLW, Lebensmittelsicherheit (BLV) und Umwelt (BAFU), in der wir gerne konkretere Massnahmen verankert gesehen hätten.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Allgemeine Tendenzen: komplizierter und im Dienst anderer Gesetze

Obwohl der Bund bei jeder Gelegenheit die hohe Dringlichkeit administrativer Vereinfachungen proklamiert, stellen wir im lw. VOP 24, speziell in der Teilrevision der DZV, keine Fortschritte fest. Wir müssen sogar feststellen, dass das Instrument der Direktzahlungen für den Vollzug anderer Gesetzgebungen missbraucht wird. Die Landwirte erhalten Direktzahlungen, also können sie diese und diese gesetzlichen Vorschriften auch einhalten bzw. bei Nichteinhaltung werden ihnen die Direktzahlungen gekürzt, was einfacher ist als der in den entsprechenden Gesetzgebungen vorgesehene Sanktionsweg. Mit diesem Vorgehen übertragen diese anderen Vollzugsbereiche auch gleich die Aufgabe der Kontrolle an die Landwirtschaftsämter. Der neueste Schritt in dieser Entwicklung ist die Zweckentfremdung von Agrargeldern via die Umwidmung der neuen Beiträge nach Art. 78 DZV als Instrument zur Umsetzung der ökologischen Infrastruktur, einer Aufgabe des NHG, der die gesetzliche Grundlage fehlt. Die Umsetzung eines berechtigten ausreichenden Sozialversicherungsschutzes für im wesentlichen Umfang unentgeltlich mitarbeitende Ehepartner, Ehepartnerinnen ist nicht praktikabel. Die vorgeschlagenen Verfahren widersprechen dem digitalisierten, automatisierten Vollzug. Nicht nur werden unnötige Daten erhoben, verschoben und gespeichert, nein, es ist auch noch die händische Bearbeitung von Gesuchen vorgesehen. So sollen die Landwirtschaftsämter für jeden Betrieb einzeln, also händisch prüfen, ob der vorhandene Sozialversicherungsschutz genügt. Der erläuternde Bericht stellt dazu unter Auswirkungen auf die Kantone lapidar fest: «Für die Kantone wird die neue Voraussetzung des Versicherungsschutzes zusätzliche Administration bedeuten.»

Neuer Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität

Der vorgelegte Vorschlag zur Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geht über den Beschluss des Parlaments hinaus und wird keinen Beitrag zu einer Reduktion des administrativen Aufwandes für die Bauernfamilien und die Kantone leisten. Eine Knüpfung der Auflagen an das Landschaftskonzept Schweiz sowie die ökologische Infrastruktur wird klar abgelehnt. Der Vorschlag ist ein Eingriff in die Planungshoheit der Kantone, umgesetzt im kantonalen Richtplan. Dies auch im Lichte der Leistungen, die im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte bereits erbracht wurden. Es ist möglich, die beiden Programme zusammenzulegen und gleichzeitig zu verbessern, ohne jedoch die zu Grunde liegenden Vorgaben komplett zu überarbeiten. Daher muss die Zusammenlegung von Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsprojekten in erster Linie eine Zusammenlegung der Perimeter und der Beiträge bedeuten, ohne jedoch die Spielregeln zu ändern. Damit die Überführung der Vernetzung und der Landschaftsqualitätsprojekte partizipativ mit den heutigen Projektträgerschaften erfolgen kann, muss genügend Zeit eingeplant werden. Das neue Programm soll deshalb erst mit der Agrarpolitik 2030 umgesetzt werden. Im Gegensatz zur Umsetzung der Palv. 19.475 muss der Übergang geordnet und nicht wieder überstürzt und mangelhaft erfolgen. Für die Umsetzbarkeit der Projekte zur regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität ist die in den Erläuterungen angesprochene Richtlinie das zentrale Element. Die vorliegende Verordnung lässt nur erahnen, wie diese Projekte effektiv auszugestaltet sind. Die Kantone sind daher bei der Ausgestaltung dieser (zentralen) Richtlinie früh und partizipativ einzubeziehen. Als Minimum muss eine Vernehmlassung der Richtlinie in der KOLAS stattfinden. Wir sprechen uns gleichzeitig für eine starke Vereinfachung der für die Projekte geforderten Berichte ein. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass diese Berichte in den meisten Fällen reine Papiertiger sind und in der Praxis kaum Verwendung und Beachtung finden. Für die Praxis sind lediglich Merkblätter in Verwendung, die die korrekte Umsetzung der einzelnen Massnahmen sicherstellen. Grundsätzlich müssten die Anforderungen an die Projektberichte so einfach gehalten werden, dass qualifizierte Kantonsangestellte diese Arbeit ohne externe Unterstützung (Fachbüros) und somit ohne zusätzliche Kosten erledigen können. Werden die Projektberichte durch Trägerschaften erarbeitet, gelten diese Überlegungen ebenfalls. Es kann nicht sein, dass ein bedeutender Teil der Direktzahlungen, die eigentlich den Betrieben für die Umsetzung der Massnahmen zugutekommen müssten, schlussendlich bei externen Fachbüros landet (Zweckentfremdung). Die Erfahrungen mit Vernetzungsprojekten haben gezeigt, dass tendenziell immer weniger Verständnis für die kostenintensiven administrativen Arbeiten (Projektberichte, Merkblätter, Beratungen etc.) vorhanden ist. Speziell in jenen Fällen, wo sich auf Stufe Massnahmen für die umsetzenden Betriebe nichts oder nur wenig änderte, sondern lediglich das Papier im Hintergrund überarbeitet werden musste. Wenn nun noch Abzüge für diese administrativen Arbeiten in Rechnung gestellt werden, ist dies für die Betriebe unverständlich. Der für die Einführung des Beitrages für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität vorgesehene Zeitplan ist unrealistisch. Um am 01.01.2026 mit einem bewilligten Projekt starten zu können, müsste das BLW die Projekte innerhalb eines Monats nach Gesuchseingang am 30. Juni bewilligen. Dann hätten die Kantone einen Monat Zeit die Landwirte zu informieren,

denn Ende August müssten sich diese für das neue Programm anmelden. Die Kantonssysteme müssten nachgeführt und die Information der Bewirtschaftenden vertieft werden, damit sie die einzelnen Massnahmen in der Strukturdatenerhebung angeben. Die Gesuchskizze muss bis Ende Januar 2025 eingereicht werden. Also müssten die Kantone bereits 2024 mit der Erarbeitung der Programme beginnen. Dies ist jedoch nicht möglich, solange die Richtlinie zur Umsetzung der Beiträge nach Art. 78 DZV nicht vorliegt. Und diese ist mindestens der KOLAS und dem BFS mit einer ordentlichen Frist in Vernehmlassung zu geben. Darum ist die erstmalige Auszahlung der neuen Beiträge, um mindestens ein Jahr aufzuschieben und zusätzlich sind die Beiträge in Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen solange weiterhin auszurichten, bis diese Projekte vom Kanton durch ein Projekt gemäss Art. 78 DZV abgelöst werden. So können die Kantone gestaffelt vorgehen und die Bewirtschafter sowie Trägerschaften partizipativ mitnehmen.

Persönlicher Sozialversicherungsschutz

Der Aufbau eines ausreichenden Sozialversicherungsschutzes ist Aufgabe jeder einzelnen Person und von Ehepaaren und von Paaren in eingetragener Partnerschaft. Sie sind dazu mindestens moralisch verpflichtet; dieser Pflicht müssen sie nachkommen und sie gegenseitig einfordern. Davon kann sie niemand entbinden. Der vorliegende Sozialversicherungsschutz wurde gegen den Willen der Kantone vom Parlament als Bestandteil des ÖLN in das LwG aufgenommen. Die neuen Bestimmungen zur Umsetzung des Versicherungsschutzes sind ein sehr grosser Mehraufwand für den Vollzug der Direktzahlungsmassnahmen und nicht massenvollzugstauglich. Viele Fälle müssen von Hand bearbeitet werden. Eine Vereinfachung ist zwingend notwendig. In der Botschaft zur AP 22+ (Seite 89) schreibt der Bundesrat: «Der Sozialversicherungsschutz muss die Risiko-Vorsorge (Risiken Invalidität und Tod) sowie den Verdienstaustausch (Taggeld bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall) abdecken.» Damit gibt der Bundesrat den Umfang vor wozu ihn Art. 70a Abs. 3 Bst. g LwG auch beauftragt. An gleicher Stelle sieht der Bundesrat Ausnahmen vor, falls die Versicherung einen Versicherten aus Gesundheitsgründen ablehnt oder die Prämie «unverhältnismässig hoch wäre». Während einer Übergangsfrist von zwei Jahren sollten die Bewirtschaftenden mittels «weniger gezielter Fragen beim Gesuch um Direktzahlungen an das kantonale Landwirtschaftsamt einen Hinweis auf die Situation in Sachen Sozialversicherungsschutz der Ehepartnerin und des Ehepartners erhalten (Selbstdeklaration)». Mindestens diese Prozedur nimmt die Verordnung nicht mehr auf. Danach «soll jährlich ein Teil der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen kontrolliert werden. Das kantonale Landwirtschaftsamt kann Nachweise verlangen und im Rahmen der Amtshilfe relevante Daten von den Steuerbehörden anfragen». Anstelle dieser risikobasierten Kontrolle geht die Verordnung nun von einer jährlichen Überprüfung der Notwendigkeit, des Vorhandenseins und des genügenden Umfangs des Sozialversicherungsschutzes aus. Nichts davon ist staatliche Aufgabe. Zudem ist das vorgeschlagene System zu kompliziert, verwendet teilweise nicht korrekte Begriffe und ist mit den bestehenden Versicherungsangeboten nicht voll kompatibel. Die Kantone lehnen den Vorschlag zur Umsetzung der ÖLN-Anforderung eines persönlichen Sozialversicherungsschutzes ab. Er ist zu bürokratisch. Falls kein Versicherungsschutz erfolgt, sollen sogar die Direktzahlungen gekürzt werden. Dies ist ohne vorherige Fristsetzung abzulehnen. Es läge schliesslich in der Eigenverantwortung des Landwirtschaftsbetriebes, die notwendigen Versicherungen abzuschliessen. Hier eine Bestrafung in Form von Direktzahlungskürzungen einzuführen ist äusserst fragwürdig. Das Umsetzungskonzept muss stark vereinfacht, auf das Minimum zurückgeführt werden und die Kantone bzw. Landwirtschaftsämter von der Aufgabe der Beurteilung eines Sozialversicherungsschutzes entlasten.

Anrechenbarkeit an die 3.5 % Acker-BFF

Die Erweiterung der Anrechenbarkeit an die 3.5 % Acker-BFF wird ausdrücklich begrüsst, geht aber noch zu wenig weit. LDK und KOLAS haben sich hierzu bereits mehrfach geäussert. Insbesondere sind die im Rahmen von 62a-Projekten und der Ausscheidung des Gewässerraumes stillgelegten Ackerflächen zu berücksichtigen. Sämtliche BFF auf Fruchtfolgeflächen (inkl. regionsspezifische BFF) sollen anrechenbar sein. Die Planungssicherheit und die Glaubwürdigkeit der Agrarpolitik haben aber in den letzten zwei Jahren, bedingt durch das politische Ränkespiel, stark gelitten. Dies zeigt sich u.a. im direkten Kontakt mit den betroffenen Betrieben, wobei oft mit Unverständnis reagiert wird. Die Forderung nach 3,5% BFF auf Ackerland steht politisch unter starkem Druck. Wenn die Forderung überleben soll, muss sie stark vereinfacht werden und den Forderungen der Kantone und der Praxis entgegenkommen.

Beschränkung Nährstoffmanagement auf gesetzlichen Auftrag – HODUFLU plus anstelle von digiFlux

Gemäss Art. 164a LwG müssen Krafffutter- und Düngelieferungen gemeldet werden. Bei der Konkretisierung auf Verordnungsstufe ist zwingend an diesen Vorgaben festzuhalten. Anstelle des Projekts „DigiFlux“ soll ein Programm geschaffen werden, welches sich auf die gesetzlichen Mindestanforderungen beschränkt und analog dem Programm HODUFLU, dem Internetprogramm zur einheitlichen Verwaltung von Hof- und Recyclingdüngerverschiebungen, die Erfassung des Zukaufs von Pflanzenschutzmitteln und Handelsdünger ermöglicht. Dabei soll aber nur auf die gesetzlich vorgegebene Datenerhebung abgestützt werden. Eine georeferenzierte parzellenscharfe und kulturspezifische Erfassung der PSM-Anwendung, wie dies aktuell vorgesehen ist, lehnen wir kategorisch ab. Die Praxis spricht in diesem Zusammenhang von einem HODUFLU plus, die den gesetzlichen Anforderungen genügen würde. Insbesondere gehört eine via Web-Service angebotene bzw. obligatorisch zu benutzende Nährstoffbilanz nicht zum gesetzlichen Umfang von HODUFLU plus.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Bst. e ^{bis}	Wir unterstützen die Zusammenführung der Vernetzungs- und der Landschaftsqualitätsbeiträge im Sinne der administrativen Vereinfachung.	
Art. 2 Bst. c, d und e ^{bis}	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: c. Biodiversitätsbeitrag; d. Aufgehoben e ^{bis} . (neu) Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität;	Beurteilung der Aufhebung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen und die Einführung des neuen Beitrags für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität: <ul style="list-style-type: none"> • Zusammenführung der Vernetzungs- und der Landschaftsqualitätsbeiträge im Sinne der administrativen Vereinfachung. • Versprochen wurde die Zusammenlegung von LQB und Vernetzung zu einem Beitrag, wodurch sich die Anzahl Projekte und der damit verbundene Aufwand insbesondere für Projektberichte, Zwischenberichte, Projektbegleitung und Berichterstattung an das BLW massiv reduziert werde. • Der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ist jedoch ein gänzlich neues Konzept. Von einer Überführung oder Zusammenlegung kann nicht mehr gesprochen werden. Den Kantonen und den Trägerschaften entsteht dadurch ein enormer zusätzlicher administrativer Aufwand, den wir ablehnen. • Die Neukonzeptionierung des Systems und der Ziele ist ein Affront gegenüber all der Arbeit, die bis heute im

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geleistet wurde. Eine Verbesserung und ein Zusammenlegen dieser Programme ist möglich, ohne alle Vorschriften und ihre Grundlagen zu überarbeiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie aus den bisherigen Diskussionen bekannt, sollen die Anforderungen an die einzelnen Projekte nicht gelockert, sondern verschärft werden. Hier muss noch substantiell nachgebessert werden. Dennoch zeichnet sich ab, dass die Kantone und die Trägerschaften für die Einführung mehr Zeit brauchen. Daher ist eine Übergangsfrist bis 2030 vorzusehen. • Die Berücksichtigung der ökologischen Infrastruktur und der Landschaftskonzeption Schweiz (LKS) zur Voraussetzung für eine Projektanerkennung zu machen, ist rechtswidrig. Der Bund darf die Richtplanung der Kantone nicht übersteuern, schon gar nicht auf der Grundlage einer Verordnung. Korrekt wäre der Verweis auf die kantonalen Grundlagen zur Richtplanung (Art. 6 RPG). So können die Kantone bereits geleistete Vorarbeiten auch für RBL-Projekte nutzen, was den Aufwand senkt. • Sowohl die ökologische Infrastruktur wie das Landschaftskonzeption Schweiz (LKS) sind als Grundlage für RBL-Projekte ungeeignet, weil zu abstrakt und einseitig. • Einerseits hätten die Bauernfamilien dadurch mehr Verwaltungsaufwand, weil sie sich auf den neusten Stand bringen müssen. • Andererseits zeugt die Revision des Systems und der Ziele von wenig Respekt gegenüber all der Arbeit, die bis heute im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geleistet wurde. Eine Verbesserung und ein Zusammenlegen dieser Programme ist möglich, ohne alle Vorschriften und ihre Grundlagen zu überarbeiten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 115h Übergangsbestimmungen zur Änderung vom (01.01.2025)	Abs. 6 neu 6 Für bestehende Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte werden Beiträge nach Art. 2 Bst. c Ziff. 2. und Bst. d weiterhin ausgerichtet. Beiträge werden keine mehr ausbezahlt, a. Wenn der Kanton bestehende Projekte nach Art. 2 Bst. c Ziff. 2. durch ein Projekt nach Art. 2 Bst. e ^{bis} ablöst oder b. Ab dem 01.01.2030.	Siehe Bemerkungen zu Art. 2 Bst. c, d und e ^{bis}
Art. 4 Abs. 1 bis 3	ändern: 1 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen müssen über eine der folgenden Ausbildungen verfügen: a. berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG; b. <u>(neu) berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe» mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG) sowie drei Jahren berufspraktische Erfahrungen auf einem direktzahlungsberechtigten Betrieb;</u> c. Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; d. höhere Ausbildung in den Berufen nach Buchstabe a oder b. 2 <u>Für Nebenerwerbsbetriebe im Berggebiet mit maximal 0.8 SAK gilt zusätzlich:</u> Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach	Die Absolvierung des Direktzahlungskurses kann einer vollständigen landwirtschaftlichen Ausbildung nicht gleichgesetzt werden. Darüber hinaus sollte die landwirtschaftliche Ausbildung angesichts der zunehmenden Belastungen und der Verantwortung der Landwirtschaft gegenüber der Öffentlichkeit und der Umwelt eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen sein. Die «ausgewiesene praktische Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb» kann hinsichtlich der Ausbildung nicht mit den beiden oben beschriebenen Lehrgängen (EFZ/EBA plus Praktikum) gleichgestellt werden. Zu bedenken ist auch, dass die meisten Personen mit einer umfangreichen Berufspraxis in der Lage wären, ein

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Artikel 37 BBG oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG, ergänzt mit:</p> <p>a. einer abgeschlossenen, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen Weiterbildung; oder</p> <p>b. einer ausgewiesenen praktischen Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb.</p> <p>³Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte (SAK) nach Artikel 3 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) erfordert, sind von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen.</p>	<p>EFZ nach Art. 32 BBV zu absolvieren.</p> <p>Wir erachten den Direktzahlungskurs als ungenügend für die Führung eines Betriebs. Dieser Kurs sollte ausschliesslich Nebenerwerbsbetrieben im Berggebiet vorbehalten sein. Die Erhaltung dieser Betriebe ist von allgemeinem Interesse. Dieses bezieht sich auf ihren Beitrag zur landwirtschaftlichen Produktion und den Regionalprodukten sowie auf die Offenhaltung und Pflege der Kulturlandschaft. Ausnahmeregelungen für Nebenerwerbsbetriebe im Berggebiet mit maximal 0,8 SAK sind daher sinnvoll.</p>
Art. 10, Bst. b	<p>Bei den Ausnahmen fehlt aus unserer Sicht eine Klausel für Bewirtschaftende, deren Direktzahlungen in hohem Masse (z.B. > CHF 10'000.-) an ein Betreibungsamt ausgerichtet wird.</p>	<p>Bewirtschaftende, welche Probleme bei der Bewältigung administrativer Arbeiten haben, füllen oftmals die Steuererklärung nicht aus. Sie werden von der Steuerverwaltung eingeschätzt und haben auf dem Papier ein Einkommen von weit über CHF 12'000.-, obwohl sie sich den Versicherungsschutz nicht leisten können.</p>
Art. 10a	<p>Ändern:</p> <p>¹Die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin muss über einen Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall verfügen, wenn sie oder er:</p> <p>a. am 1. Januar des Beitragsjahres mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin des Betriebs verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt;</p> <p>b. am 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat; und</p>	<p>Auf Alters- und Vermögensgrenzen kann verzichtet werden. Zum einen ist nicht einsichtig, warum der geforderte Sozialversicherungsschutz nicht für den gesamten von Art. 70a Abs. 1 Bst. i LWG anvisierten Personenkreis gelten soll. Zum andern verfügen Personen, die ergänzend einem ausserbetrieblichen Erwerbsarbeit nachgehen, bereits über einen Sozialversicherungsschutz, den sie im Bedarfsfall ergänzen können. Eine Altersgrenze erübrigt sich, da mit der Aufgabe der Betriebsleitung sich auch der Sozialversicherungsschutz</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>e. kein eigenes Einkommen im Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt, das höher ist als der Jahreslohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 19821 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.</p> <p>2 Als regelmässige und beträchtliche Mitarbeit auf dem Betrieb im Sinne von Artikel 70a Absatz 1 Buchstabe i LwG gilt eine Mitarbeit, die in der Steuererklärung mit einem Zweiverdienerabzug nach Artikel 33 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 19902 über die direkte Bundessteuer (DBG) geltend gemacht wurde.</p> <p><u>Das Erfordernis eines persönlichen Sozialversicherungsschutzes gilt für</u></p> <p>a. <u>am 1. Januar des Beitragsjahres mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin des Betriebs verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen, die</u></p> <p>b. <u>regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, was im letzten rechtmässig veranlagten Steuerjahr mit einem Zweiverdienerabzug nach Artikel 33 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 19902 über die direkte Bundessteuer (DBG) geltend gemacht haben.</u></p>	erübrigt.
Art. 10b	<p>Streichen:</p> <p>Kein Versicherungsschutz ist erforderlich, wenn:</p> <p>a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner im Jahr vor dem Beitragsjahr ein Einkommen über dem Jahreslohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 19823 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge erzielt hat;</p>	<p>Siehe Ausführungen unter allg. Bemerkungen.</p> <p>Siehe Bemerkungen zu Art. 10a.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass im Jahr vor dem Beitragsjahr kein Zweiverdionerabzug nach Artikel 10a Absatz 2 in der Steuererklärung geltend gemacht wurde;</p> <p>c. das Bewirtschafterpaar im Durchschnitt der letzten zwei Jahre vor dem Beitragsjahr ein steuerbares Einkommen nach dem DBG von höchstens 12 000 Franken erzielt hat;</p> <p>d. der Betrieb von einer juristischen Person nach Artikel 3 Absatz 3 bewirtschaftet wird; oder</p> <p>e. es sich bei dem Betrieb um einen Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb handelt.</p> <p>2 Massgebend als Nachweis, dass kein Zweiverdionerabzug nach Absatz 1 Buchstabe b berücksichtigt wurde, ist das letzte rechtskräftig veranlagte Steuerjahr vor dem Beitragsjahr.</p> <p>3 Massgebend für das steuerbare Einkommen nach Absatz 1 Buchstabe c sind die Werte der letzten zwei Steuerjahre, die bis zum Ende des Beitragsjahres rechtskräftig veranlagt worden sind. Liegen diese mehr als vier Jahre zurück, so ist auf die provisorische Veranlagung abzustellen. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die vom Kanton als zuständig bezeichnete Behörde ermächtigen, die benötigten Daten bei der kantonalen Steuerbehörde einholen.</p>	
Art. 10c	<p>Ändern:</p> <p><u>1 Der Versicherungsschutz muss umfassen:</u></p> <p>a. eine Taggeldversicherung mit Abdeckung des Risikos Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall, ohne Mutterschaft;</p> <p>b. eine Risikovorsorge mit Abdeckung der Risiken des Risikos Invalidität und Tod infolge Krankheit und Unfall.</p> <p><u>2 Der Nachweis erfolgt im Rahmen der jährlichen Strukturdatenerhebung durch Selbstdeklaration und im Rahmen der ÖLN-Kontrolle durch Vorlegen der entsprechenden Bestätigungen des Versicherungsgebers.</u></p> <p><u>3 der Bestätigung gleichgestellt, ist ein Ablehnungsentcheid des Versicherungsgebers.</u></p>	<p>Siehe Ausführungen unter allg. Bemerkungen.</p> <p>Die vorgeschlagene Umsetzung des Versicherungsobligatoriums ist sehr anspruchsvoll, kompliziert und uneinheitlich. Um den administrativen Aufwand für die Kantone einzudämmen, ist die Beschränkung des Obligatoriums auf die Invalidität als grösstes Risiko angezeigt.</p> <p>Auf die obligatorische Kranken- und Unfalltaggeldversicherung soll verzichtet werden. Das Krankentaggeld ist auch für Angestellte ausserhalb der Landwirtschaft nicht staatlich geregelt. Eine unerwünschte Besserstellung der unentgeltlich mitarbeitenden Ehepartner wäre die Folge.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die Todesfallversicherung lässt sich nicht vom persönlichen Versicherungsschutz gemäss Vorgabe des LwG ableiten, da die/der PartnerIn aufgrund des eigenen Todes nicht mehr von der Versicherungsleistung profitieren kann.</p> <p>Für den Nachweis des Sozialversicherungsschutzes genügt die Selbstdeklaration bei der Strukturdatenerhebung bzw. das Vorlegen entsprechender Bestätigungen bei der ÖLN-Kontrolle.</p>
Art. 10d	<p>Streichen:</p> <p>1 Das Taggeld muss mindestens 100 Franken pro Tag betragen.</p> <p>2 Es muss während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit, spätestens nach 60 Tagen Wartefrist, und längstens während zweier Jahre ausgerichtet werden.</p>	<p>Siehe Ausführungen unter allg. Bemerkungen.</p> <p>Siehe Bemerkungen zu Art. 10a und 10b.</p>
Art. 10e	<p>Streichen:</p> <p>1 Die Risikoversorge muss vorsehen:</p> <p>a. eine Rente in der Höhe von mindestens 24 000 Franken pro Jahr; oder</p> <p>b. eine Kapitalleistung in der Höhe von mindestens 300 000 Franken.</p> <p>2 Wird eine Kombination von Rente und Kapitalleistung gewählt, so gelten die Mindesthöhen nach Absatz 1 anteilmässig.</p>	<p>Siehe Ausführungen unter allg. Bemerkungen.</p> <p>Siehe Bemerkungen zu Art. 10a und 10b.</p>
Art. 10f	<p>Streichen:</p> <p>1 Kann eines oder mehrere der Risiken nach Artikel 10c nicht versichert werden, weil eine Versicherung die zu versichernde Person wegen ihres Gesundheitszustands abgelehnt oder einen Vorbehalt angebracht hat, so besteht keine Pflicht zu einem entsprechenden Versicherungsschutz.</p> <p>2 Der Vorbehalt darf höchstens fünf Jahre alt sein.</p>	<p>Siehe Ausführungen unter allg. Bemerkungen.</p> <p>Siehe Bemerkungen zu Art. 10a und 10b</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die schriftliche Ablehnung oder den Vorbehalt einreichen.	
Art. 14a	Wir unterstützen die Variante, die 3.5% BFF nur auf die offene Ackerfläche zu beziehen, sowie die Hecken mit Qualität II an den Anteil anzurechnen.	
Art. 14 Abs. 2 Bst. b	<p>Abs. 2 b ist zu streichen</p> <p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, und p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:</p> <p>a. sich (...) befinden;und</p> <p>b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.</p>	<p>Anrechnung von BFF an den ÖLN soll auch auf Parzellen in Gebrauchsleihe / Nutzungsvereinbarung zulässig sein.</p> <p>Es ist administrativ nicht verhältnismässig, wenn die Kantone die Eigentums-, Pacht-, und Gebrauchsleihe Verhältnisse überprüfen müssten. Respektive wenn die Betriebe bei jeder Parzellenmutation einen entsprechenden Nachweis erbringen müssten.</p> <p>Gemäss LBV Art. 14 Weisung zu Abs. 1 dürfen solche Flächen LN des Betriebes sein.</p>
Art. 14a	Sämtliche BFF (inkl. Typ 16) auf Fruchtfolgeflächen in Tal- und Hügelizele sollen anrechenbar sein.	Zur administrativen Vereinfachung werden alle BFF eines Betriebes auf FFF in der Tal- und Hügelizele angerechnet.
Art. 14a	<p>ändern:</p> <p>¹ Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelizele müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der offenen Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland.</p> <p>² Betriebe, die mehr als 25 20 Prozent ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche als Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 14 bewirtschaften, sind von der Anforderung nach Absatz 1</p>	<p>Generell: Diese Bestimmung muss stark vereinfacht werden, in der Hoffnung, dass dies ihre politischen Überlebendchancen verbessert und sie von den Bauern und Bäuerinnen besser versanden und akzeptiert wird.</p> <p>Zu Abs. 1: Aus der Formulierung heraus ist unklar, ob die neuen Acker-BFF anteilmässig je Zone erfüllt werden müssen. Aus administrativen Gründen soll es keine Rolle spielen, in welchen Zonen die Acker-BFF des einzelnen Betriebs liegen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ausgenommen.</p> <p>³ Die nach Absatz 1 geforderte Biodiversitätsförderfläche reduziert sich um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen der Qualitätsstufe II mit <u>Uferwiesen, extensiv genutzten Weiden und extensiv genutzten Wiesen der Qualitätsstufe II in der Tal- und Hügelzone in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe f sowie um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 78.</u></p> <p>⁴ Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz <u>1 und 1bis</u> Buchstaben, h, k, q, 71b Absatz 1 Buchstabe a sowie 78 auf offener Ackerfläche, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.</p> <p>⁵ Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Absatz 1 darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden; nur diese Fläche ist zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 anrechenbar.</p> <p>⁶ Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar, wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.</p>	<p>Zu Abs. 3: Q II Wiesen (wie auch andere flächige Q II Elemente) sind wertvolle Lebensräume in der Tal- und Hügelzone. Betriebe, welche bereits solche Q II Flächen haben, haben ein geringeres ökologisches Defizit auf ihrer Betriebsfläche. Sie haben diese wertvollen Flächen zudem bisher erhalten oder extra als Aufwertung oder Ackerstilllegungen im Rahmen von ökologischen Projekten angelegt. Diese erbrachten Leistungen müssen anerkannt werden. Diese wertvollen Q II Flächen müssen durch die Anrechnung geschützt werden, anstatt sie durch die Forderung nach neuen BFF unter Druck zu bringen. Die vielen Reaktionen (Bsp. Telefonanfragen) der Ackerbaubetriebe in den 2 Jahren insbesondere zur Anrechnung der Q II Wiesen zeigen den Stellenwert zusätzlich auf.</p> <p>Zur administrativen Vereinfachung werden alle flächigen BFF mit Q II eines Betriebes in der Tal- und Hügelzone angerechnet, dabei erfolgt keine weitere Differenzierung nach ihrer Lage, wie z.B. angrenzend an eine Ackerkultur.</p> <p>Zu Abs. 4: Um die Vorleistungen der Betriebe noch besser zu berücksichtigen, müssen weitere Elemente in den Kriterienkatalog der anrechenbaren BFF-Elemente für die Erfüllung der 3.5% Acker-BFF aufgenommen werden, wenn sie auf ehemaligen Ackerflächen liegen und eine hohe Qualität (QII) aufweisen, namentlich Extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen sowie sämtliche BFF-Typen im Gewässerraum.</p> <p>Zu Abs. 5: die Streichung bringt eine wesentliche Vereinfachung.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Zu Abs. 6: Die Tatsache, dass die in Art. 78 genannten Flächen für den Teil der Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind, ist eine gute Sache. Da das in Art. 78 erwähnte Projekt aber vom BLW genehmigt wurde – und folglich anerkannterweise eine wichtige Rolle für die Förderung der Biodiversität spielt – scheint es nicht notwendig, weiter in anrechenbare und nicht anrechenbare Flächen zu unterteilen. Dies würde das System unnötig verkomplizieren, insbesondere für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, denen die Flächenberechnungen bereits Kopfzerbrechen bereiten (7% BFF auf LN, 3,5 BFF auf der offenen Ackerfläche usw.).</p>
<p>Art. 35 Abs. 6</p>	<p>Ändern:</p> <p>Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs 1 Bst. o) berechtigen zum Biodiversitätsbeitrag <u>und zum Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität.</u></p>	<p>Die Bestimmung in den Vernehmlassungsunterlagen entspricht der aktuellen Bestimmung der DZV 2024. Vermutlich ist die Ergänzung der PBL-Beiträge vergessen gegangen.</p>
<p>Art. 41 Abs. 1</p>	<p>Streichen:</p> <p>1 Der Kanton passt den Normalbesatz (...) wenn: d. sich die Weidefläche oder der Ertrag der Weidefläche durch den Bau von Photovoltaik-Grossanlagen wesentlich verändert hat.</p>	<p>Auf diese Verordnungsanpassung kann vorläufig verzichtet werden. Noch bestehen zu viele Unklarheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • werden überhaupt solche Grossanlagen entstehen? • Wieviele werden entstehen? • Wie gross wird deren Auswirkungen auf das Futterangebot der betreffenden Alpen sein? <p>Die Neufestsetzung des Normalbesatzes ist immer eine relativ aufwändige Sache, die oft auch emotionsgeladen ist.</p> <p>Grundlage für die Herabsetzung des Normalbesatzes müsste ein im Rahmen des Baubewilligungsprozesses beizubringendes futterbauliches Gutachten sein.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 41	Art 41 al. 1, let. d: L'inclusion de la let. D dans l'article 41 est sensé.	Si la charge usuelle n'est pas adaptée, la pression sur la partie pâturable serait trop élevée.
Art. 41	Art. 41 al. 1 : Rajouter let. e qui stipule « des surfaces d'inventaires fédéraux et régionaux sont concernés et que ces derniers n'ont pas été pris en compte lors de la définition des charges usuelles initiales »	Il existe encore des surfaces d'inventaire dont la charge attribuée (souvent dans les années 90) n'est pas adaptée au site.
Art. 41	Art. 41 al. 2 : Ne pas supprimer l'inclusion des services cantonaux spécialisés dans la protection de la nature.	Les services cantonaux spécialisés dans la protection de la nature connaissent les enjeux liés aux dégâts écologiques sur les pâturages.
Art. 55, Weisung zum Abs. 1	Der erste Satz in der Weisung ist zu streichen: Abs. 1: Biodiversitätsbeiträge werden nur für Flächen und Bäume in Eigentum oder Pacht ausgerichtet. Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, die durch unsachgemässe Bewirtschaftung oder durch vorübergehende nicht-landwirtschaftliche Nutzung in ihrer Qualität beeinträchtigt werden.	Es ist administrativ nicht verhältnismässig, wenn die Kantone die Eigentums-, Pacht-, und Gebrauchsleihe-Verhältnisse überprüfen müssten. Respektive wenn die Betriebe bei jeder Parzellenmutation einen entsprechenden Nachweis erbringen müssten. Es ist administrativ sehr aufwändig, wenn diese Flächen zwar LN sein dürfen (gemäss LBV Art. 14 Weisung zu Abs. 1) und Kulturen deklariert werden; aber für diese BFF nur gewisse Beiträge ausbezahlt werden dürfen, aber keine BFF-Beiträge. Die Ungleichbehandlung zu den übrigen Kulturen und deren Beiträge ist nicht nachvollziehbar.
Art. 55 Abs. 5	Streichen: 5 Keine Beiträge werden für Flächen ausgerichtet, für die nach den Artikeln 18a, 18b, 23c und 23d NHG88 naturschützerische Auflagen bestehen und für die mit den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen oder den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen keine Vereinbarung über die angemessene Abgeltung dieser Auflagen abgeschlossen wurde.	Der Abgleich der betroffenen Flächen ist aufwändig. Dazu kommt, dass nicht immer klar ist, wer Verursacher ist, dass kein Vertrag zu Stande kommt. Oftmals sind es die zu hohen naturschützerischen Auflagen, die zu keinem Vertrag führen. In einem solchen Fall ist es nicht richtig, wenn keine Qualitätsbeiträge ausgerichtet werden, obwohl die Anforderungen an die Qualität eingehalten werden. Oftmals sind die Beiträge aus dem NHG marginal im Vergleich zu den Qualitätsbeiträgen und dies rechtfertigt nicht, alle DZ-Beiträge zu streichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Allengalls ist die Übergangsbestimmung von Art. 115h anzupassen.
Art. 58	Art. 58 al. 6 et al. 7 : L'adaptation de l'al. 6 et l'ajout de l'al .7 sont à maintenir, comme prévu.	Les petites structures ainsi que l'interdiction des giro-broyeurs à cailloux et faucheuses-conditionneuses sont essentiels pour la préservation de la biodiversité.
Art. 71a Abs.3 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	ändern: ³ Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden: a. bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c: 1. pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft Parzelle, und 2. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur;	Die KOLAS begrüsst nach wie vor die Bestrebungen des Bundes, den Herbizideinsatz im Ackerbau zu reduzieren. Zu Abs. 3: Die Rahmenbedingungen für den Herbizidverzicht im Ackerbau sind nach wie vor so ausgelegt, dass diese der Zielerreichung zuwiderlaufen bzw. diese direkt behindern. Der Herbizidverzicht ist eine der wenigen Massnahmen des Absenkpfaades, die in einzelnen Ackerkulturen praxistauglich umgesetzt werden kann und gleichzeitig die Erzielung eines Mehrwertes am Markt ermöglicht. Um den Herbizideinsatz im Ackerbau durch das Produktionssystem erfolgreich zu reduzieren muss das Programm jedoch zwingend auf Stufe Parzelle und nicht auf Stufe Kultur umgesetzt werden. Eine Umsetzung auf Stufe Kultur verunmöglicht den Landwirtinnen und Landwirten eine Teilnahme ausfolgenden Gründen: - In Parzellen mit Hangneigung wird durch eine mechanische Unkrautregulierung das Erosionsrisiko stark erhöht. Eine Parzelle mit Hangneigung führt folglich dazu, dass die Partizipation am Produktionssystem mit weiteren Parzellen verunmöglicht wird. - Je nach Sorte, Abnehmer und Vermarktungsmöglichkeit werden auf einem Ackerbaubetrieb nie alle Parzellen (z.B. Kartoffelparzellen) einheitlich bewirtschaftet. Wenn den Produzenten die nötige Flexibilität in der Unkrautregulierung nicht gewährt wird, wird

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>in der Folge auf die Teilnahme am Produktionssystem komplett verzichtet.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Herbizidanwendung in Parzellen mit sehr hohem Unkrautdruck soll weiterhin möglich sein, ohne die Partizipation übriger Parzellen am Produktionssystem auszuschliessen.
Art. 78	Wir unterstützen die Zusammenführung der Vernetzungs- und der Landschaftsqualitätsbeiträge im Sinne der administrativen Vereinfachung.	Toutefois, il demeure un risque de nivelassions de ces projets vers le bas (comme constaté suite à l'aide à l'exécution pour les réseaux (OFAG 2015)).
Art. 78	Art. 78 al. 6 : Maintenir la possibilité de verser des contributions pour des surfaces sur lesquelles sont menés des recherches liées à la biodiversité et/ou le paysage.	La possibilité de déroger à certaines règles permet au canton d'expérimenter de nouvelles mesures pour les futurs projets.
Art. 79	Die Bestrebungen, die Massnahmen in Koordination mit den Vorgaben der Flächen- und Qualitätsziele nach dem Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt, sowie der ökologischen Infrastruktur zu kanalisieren, sollen gezielt umgesetzt werden.	Es ist sicherzustellen, dass das Instrument der PRL mit den Zielen der ökologischen Infrastruktur koordiniert wird, dabei aber die Bedürfnisse der Nahrungsmittelproduktion berücksichtigt werden. Es muss primär um eine qualitative Verbesserung bestehender Biodiversitätsförderflächen gehen.
Art. 79	Art 79 al. 1, let. c : Les contributions sont fixées en fonction des coûts, de la valeur, du besoin d'agir ainsi que de l'emplacement.	Il est essentiel d'encourager les bonnes mesures au bon endroit. Il faut notamment pouvoir favoriser les mesures dans les régions défaillantes et renforcer les hotspots. Aussi, la notion d'emplacement se corréle à la cartographie de l'infrastructure écologique cantonale.
Art. 79, Abs. 2	Wir unterstützen den Antrag, dass innerhalb der ersten 4 Jahren eines Projekts eine Beratung erfolgen muss. Diese Vorgabe muss auch bei der Projektverlängerung gelten.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 79a	Art. 79a al. 7 : Maintenir absolument la possibilité de déroger aux règles QI pour les mesures dans les futurs projets.	Il est primordial de pouvoir créer des mesures spécifiques qui sortent du cadre des règles QI. Ceci permet de mettre en place des mesures plus adaptées à certains sites/espèces cibles.
Art. 78		<p>Die Zusammenführung der Vernetzungs- mit den Landschaftsqualitätsprojekten kann unterstützt werden, aber das Konzept ist weit mehr als das angekündigte einfache Zusammenlegen der Perimeter.</p> <p>Abs. 1: Die Biodiversitätskomponente erscheint übergeordnet. Die Massnahmen für den Erhalt der Landschaftsqualität müssen in diesem Rahmen ebenfalls angemessen berücksichtigt werden.</p> <p>Abs. 2: Der Aufwand für die Kantone wird beträchtlich sein. Das geplante Datum für das Inkrafttreten der Projekte im Jahr 2027 erscheint zu optimistisch. Es stellt sich die Frage, ob die Kantone wirklich in der Lage sein werden, mit den neuen Grundlagen innerhalb der gesetzten Frist neue Projekte zu erarbeiten.</p> <p>Die Chance für administrative Vereinfachungen ist aber unbedingt stärker zu nutzen. Unnötig aufgeblähte Dokumente («Projektberichte»), ohne Mehrwert für Biodiversität und Landschaft, sind zu verhindern.</p> <p>Die zugehörige Richtlinie, welche aktuell erarbeitet wird, ist bei den Landwirtschaftsämtern bzw. der KOLAS in Vernehmlassung zu geben.</p> <p>Was die LandwirtInnen betrifft, wünschen wir, dass die bisherigen Bemühungen im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten nicht zunichte gemacht, sondern langfristig eingebunden werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Aus diesen Gründen wird die vorgelegte Anpassung abgelehnt und eine alternative Formulierung vorgeschlagen, in der das ursprüngliche Ziel der Vernetzungs- und LQ-Projekte beibehalten wird und nur die Perimeter zusammengelegt werden müssen.</p>
<p>Art. 78, 79 und 79a</p>	<p>Ändern:</p> <p>Projektstart ist auf den 1.1.2030 zu verschieben</p>	<p>Für die Projekteinreichung ans BLW für die Bewilligung der Projekte ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. Die Projektentwürfe müssten bis 31.1.2026 dem BLW eingereicht werden, das definitive Projektgesuch bis 30. Juni 2026, wenn die Projekte ab 1.1.2027 starten sollen. Die Projektgenehmigung des BLW wird also frühestens im 2. Halbjahr 2026 eintreffen. Danach müssten die Massnahmen und Beitragsanpassungen noch programmiert und die Landwirte müssten die Massnahmen auch noch umsetzen und anmelden können. Der vorgesehene Zeitplan ist nicht realistisch umsetzbar.</p> <p>Deshalb sind auch die Beiträge für bestehende Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge längstens bis 2030 weiterhin auszurichten, so dass die Kantone diese Projekte schrittweise durch die neuen Projekte für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität.</p>
<p>Art. 79</p>	<p>¹ Die Projekte der Kantone müssen folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>a. Die Ziele sind auf die <u>Grundlagen zur kantonalen Richtplanung (Art. 6 RPG) ausgerichtet</u>Erreichung der Flächen- und Qualitätsziele nach dem Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt von 2020 ausgerichtet.</p> <p>b. Quantitative Flächen- und Qualitätsziele sind auf die <u>Grundlagen zur kantonalen Richtplanung (Art. 6 RPG) kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur abgestimmt.</u></p>	<p>In Anbetracht des zu optimistischen Zeitplans und des beträchtlichen Arbeitsaufwands für die Kantone ist davon auszugehen, dass die aktuellen Projekte abgesehen von den Perimetern nicht grundlegend überarbeitet werden. Folglich hätte es ausgereicht, punktuelle Änderungen der aktuellen Vernetzungsbestimmungen vorzunehmen, namentlich um den Qualitätsproblemen abzuhelpfen. Der Vorschlag stützt sich aber auf ganz neue Grundlagen (Bst. a, b, d und e). Dies verkompliziert das System stark, obwohl das Ziel das gleiche bleibt: die Vernetzung hochwertiger Lebensräume zur Förderung der Biodiversität.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren.</p> <p>d. Die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft gemäss dem Bericht von Agroscope «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft» vom Januar 2013 ist gewährleistet. <u>müssen auf publizierten nationalen, regionalen oder lokalen Inventaren, wissenschaftlichen Grundlagen, Zielvorstellungen oder Leitbildern basieren. Sie müssen das spezifische Entwicklungspotenzial für Flora und Fauna des bezeichneten Gebietes berücksichtigen.</u></p> <p>e. Die zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG ist sichergestellt.</p> <p>f. <u>Die Erhaltung, Förderung und Entwicklung einer attraktiven regionalen Kulturlandschaft ist sichergestellt.</u></p> <p>²Eine einzelbetriebliche oder eine gleichwertige Gruppen-Fachberatung zur Umsetzung der Massnahmen in den ersten vier Jahren der Projektdauer nach Artikel 79a Absatz 5 ist gewährleistet.</p>	<p>Bst. a: Der Bezug auf das LKS ist abzulehnen, das übrigens in der Vergangenheit als Ganzes zurückgewiesen wurde. Dieses konzentrierte sich zu stark auf den Erhalt und den Schutz der Landschaft, statt sich für ihre Entwicklung und Gestaltung zu interessieren. Ausserdem sind die Ziele, um die es hier geht, ein nicht hinnehmbarer Eingriff in die Hoheit der Kantone, der ihren Handlungsspielraum drastisch einschränkt. Stattdessen ist auf die Grundlagen zur kantonalen Richtplanung zu verweisen (Art. 6 RPG). Gleiches gilt für Bst. b.</p> <p>Bst. b: Es ist nicht hinnehmbar, dass die ökologische Infrastruktur mit den neuen Projekten in Art. 78 umgesetzt wird, da sie eigentlich eine Zusammenarbeit verschiedener Sektoren sein soll. Hinzu kommt laut den formulierten Zielen, dass die ökologische Infrastruktur den Schutz der Biodiversitätsflächen auf lange Sicht gewährleisten soll. Die Beteiligung an den Projekten in Art. 78 ist indessen freiwillig, was den Zielen der ökologischen Infrastruktur widerspricht. Auch ist es nicht hinnehmbar, dass die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur mit einem ehrgeizigen Ziel von 17% geschützten Flächen (oder 30%, je nach Auslegung) ausschliesslich durch Direktzahlungen finanziert wird.</p> <p>Zu Bst. d : Die ursprüngliche Formulierung gemäss der früheren Vernetzungs-Projekte muss auch hier beibehalten werden.</p> <p>Bst. e: Es ist nicht Aufgabe der Landwirtschaft alleine, die konforme Bewirtschaftung der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung sicherzustellen, ebenso wie es nicht richtig ist, dass diese Aufgabe einzig durch Direktzahlungen finanziert wird. Diese Bestimmung hat in der DZV keinen Platz.</p> <p>Zu Bst. f: Damit Massnahmen zur Förderung der Land-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>schaftsqualität unterstützt werden, ist dieses Ziel hier zu erwähnen.</p> <p>Abs. 2: Wir lehnen das Beratungsobligatorium klar ab und möchten hier stattdessen auf Eigenverantwortung der teilnehmenden Betriebe setzen. Die Beratungen werden wohl angeboten, aber auf freiwilliger Basis. Die meisten interessierte Betriebe, die das Maximum für sich rausholen wollen, werden die Beratungen noch so gerne in Anspruch nehmen. Es gilt aber zu beachten, dass sich gewisse Betriebe das Wissen auch eigenständig aneignen können, ganz ohne Beratungszwang. Diesen Betrieben soll nicht ein unnötiger Stolperstein in den Weg gelegt werden.</p> <p>Werden Massnahmen nicht korrekt umgesetzt, wird spätestens mit der Betriebskontrolle entsprechend korrigiert. Dieses System funktioniert bei allen anderen Beiträgen ebenfalls. Wieso für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität eine separate Schiene gefahren werden muss, ist insbesondere in Anbetracht der beschränkten totalen Beitragssumme unverständlich.</p> <p>Können die Beratungen nicht durch Projektträgerschaften oder Kantone angeboten werden, kommen wiederum externe Fachbüros zum Zuge. D.h. finanzielle Mittel für die Landwirtschaft werden zweckentfremdet.</p>
Art. 79a	<p>Ändern:</p> <p>¹ <u>Die betroffenen Kreise erarbeiten die Projekte zusammen mit dem Kanton und nach dessen Vorgaben.</u> Der Kanton erarbeitet die Projekte zusammen mit den betroffenen Kreisen.</p> <p>² Er reicht dem BLW das die Gesuche um Bewilligung eines der Projektes und um dessen deren Finanzierung ein.</p>	<p>Abs. 1: Die Verantwortlichkeiten sind umzudrehen. Die betroffenen Kreise erarbeiten die Projekte zusammen mit dem Kanton und nach dessen Vorgaben. Schliesslich handelt es sich bei diesen Projekten um ein Angebot an die Landwirte. Damit erhalten die einzelnen Trägerschaften auch eine Aufgabe. Zudem können sie in die Projektfinanzierung eingebunden werden.</p> <p>Abs. 2: Die Bestimmung lässt darauf schliessen, dass die</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>³ Für die Einreichung gelten folgende Fristen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Projektentwurf: bis zum 31. Januar des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn; b. Gesuch: bis zum 30. Juni des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn. c. <u>Projektentwurf, Projektgesuch und Evaluationsbericht beschränkten sich auf die zwingend notwendigen Angaben. Es sind keine wissenschaftlichen Dokumentationen.</u> <p>^{3bis} <u>Das BLW bewilligt das Gesuch innert 2 Monaten seit dessen Einreichung.</u></p> <p>^{3ter} <u>Das BLW veröffentliche die Richtlinie zur Umsetzung der Projekte nach Art- 78 drei Jahre vor der erstmaligen Beitragszahlung gemäss Art. 115h.</u></p> <p>⁵ Ein Projekt zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität dauert jeweils acht Jahre. Von der Projektdauer kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem anderen Projekt ermöglicht. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die jährlichen Massnahmen bis zum Ablauf der Projektdauer umsetzen.</p> <p>⁸ Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton dem BLW bis spätestens 30. Juni pro Projekt einen Evaluationsbericht gemeinsam mit einem Gesuch für ein allfälliges Folgeprojekt ein.</p>	<p>Kantone nur ein einziges Projekt erarbeiten sollen. Das ist nicht praktikabel. Trotz der angestrebten Reduktion der Anzahl Projekte werden insbesondere grosse Kantone auch aus rein praktischen Gründen mehrere Projekte erarbeiten müssen.</p> <p>Gemäss Abs. 1 erarbeitet der Kanton die Projekte (zusammen mit betroffenen Kreisen). Hierfür müssen die Kantone die Detailvorgaben / Richtlinien kennen, um den entsprechenden Aufwand überhaupt abschätzen zu können.</p> <p>Wir setzen uns klar dafür ein, dass die Erarbeitung der Projekte und die Anforderungen an die Projektberichte möglichst minimal ausfallen und somit die Kantone grundsätzlich mit qualifizierten Mitarbeitenden diese Projekte erarbeiten können. Übersteigen die Anforderungen ein gewisses Mass, sind rasch externe Fachbüros beizuziehen. Dies verursacht hohe Kosten. Damit werden Mittel, die eigentlich den Betrieben zugutekommen müssten, zweckentfremdet. Auf Stufe Projektumsetzung hingegen bringen umfangreiche Papiere absolut keinen Mehrwert.</p> <p>Es wird immer wieder auf die administrative Vereinfachung durch die Zusammenlegung von regionaler Biodiversität und Landschaftsqualität verwiesen. Primär erfolgt die Vereinfachung aufgrund der Zusammenlegung von zahlreichen Projektperimetern mit damit weniger resultierenden Berichten. Es geht aber oft vergessen, dass auch die Projektberichte zwingend einfacher werden müssen. Was schlussendlich zählt sind die von den Betrieben umgesetzten Massnahmen. Alles andere ist unnötiger Ballast und auf ein Minimum zu reduzieren. Weder die regionale Biodiversität noch die Landschaftsqualität profitieren von umfangreichen Projektberichten.</p> <p>Zu Abs. 3^{bis} (neu): Der Zeitplan für die Erarbeitung der neuen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Projekte nach Art. 78 ist zu eng. Absehbar ist auch ein Engpass beim BLW, welches die Gesuche der Kantone bewilligen muss. Ihm ist deshalb eine Frist zur Bewilligung der Gesuche zu setzen.</p> <p>Zu Abs. 3^{ter} (neu): Die Richtlinien zur Umsetzung der Beiträge nach Art. 78 werden eine entscheidende Rolle spielen. Letztlich sorgen sie für die während der Erarbeitungsphase zwingend nötigen Rechtssicherheit. Diese Phase wird Zeit in Anspruch nehmen, da sie partizipativ durchgeführt werden muss, sollen die Projekte bei den Bewirtschaftern den nötigen Rückhalt haben.</p> <p>Zu Abs. 5: Die Laufzeit der Projekte beträgt acht Jahre. Wir gehen davon aus, dass später dazustossende Bewirtschafter sich nur für die restliche Laufzeit verpflichten und der Ausstieg jederzeit entschädigungslos möglich ist.</p> <p>Der Vorschlag des Bundesrates sieht ein reines Papierverfahren vor. Gesuche auf Papier, Einreichung auf Papier, Bewilligung auf Papier. Dies ist nicht mehr zeitgemäss. Wir erwarten, dass das BLW dafür einen elektronischen Geschäftsprozess zur Verfügung stellt, der auch mit Daten aus den Kantonsystem gespiesen werden kann.</p>
Art. 101	Art. 101 al. 1 Rajouter un alinéa ou une phrase qui stipule qu'en plus des PER, il faut satisfaire les exigences concernant la protection des paysages et des biotopes (notamment les zones tampon).	Inclure la notion des zones tampon dans l'ordonnance renforce la mise en place future de celles-ci.
Art. 101 Abs. 2 und 3	<u>Ändern:</u> 1 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die ein Gesuch für bestimmte Direktzahlungsarten einreichen, haben gegenüber den Vollzugsbehörden nachzuweisen, dass sie: a. die Anforderungen der betreffenden Direktzahlungsarten, einschliesslich jene des ÖLN, auf dem gesamten Betrieb erfüllen beziehungsweise erfüllt haben;	Siehe auch Ausführungen zu Art. 10c. Es sind die korrekten Begriffe zu verwenden. Zu Abs. 2: Versicherungsbeiträge enthalten schützenswerte

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. die Anforderungen an den <u>Sozialversicherungsschutz-Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall</u> erfüllen.</p> <p>2 Massgebend für den Nachweis nach Absatz 1 Buchstabe b sind:</p> <p>a. <u>die Selbstdeklaration im Rahmen der jährlichen Strukturdatenerhebung die Versicherungsverträge oder die Versicherungspolice im Beitragsjahr;</u></p> <p>b. <u>Das Vorlegen der entsprechenden Bestätigung des Versicherungsgebers im Rahmen der ÖLN-Kontrolle an eine</u> <u>rdie Zahlung der Versicherungsprämien im Beitragsjahr.</u></p> <p>c. <u>der Bestätigung nach Bst. b gleichgestellt, ist ein Ablehnungsentscheid des Versicherungsgebers.</u></p> <p>3 Die Unterlagen für den Nachweis nach Absatz 2 sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren.</p>	<p>Personendaten und zahlreiche weitere Angaben, die für den Vollzug der Direktzahlungen ohne Belang sind. Die Anhäufung dieser unnötigen Daten in de Landwirtschaftsämter ist zu vermeiden. Damit können auch Probleme mit dem Datenschutz vermieden werden.</p> <p>Die Selbstdeklaration im Rahmen der jährlichen Strukturdatenerhebung genügt. Im Rahmen der ÖLN-Kontrolle auf dem Betrieb muss der Bewirtschafter die entsprechenden Bestätigungen des Versicherungsgebers vorweisen. Liegen die Bestätigungen nicht vor, erfolgt eine Kürzung.</p> <p>Diese Bestätigung ist Teil der normalen ÖLN-Akten, weshalb sich eine spezielle Aufbewahrungsfrist erübrigt.</p>
<p>Art. 115h Abs. 3</p> <p>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom (01.01.2025)</p>	<p>Ändern:</p> <p>3 Der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 wird erst <u>drei zwei</u> Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgerichtet.</p>	<p>Der Zeitplan für die Erarbeitung der neuen Projekte nach Art. 78 ist zu eng. Absehbar ist auch ein Engpass beim BLW, welches die Gesuche der Kantone bewilligen muss.</p> <p>Für die Projekteinreichung ans BLW für die Bewilligung der Projekte ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. Die Projektentwürfe müssten bis 31.1.2026 dem BLW eingereicht werden, das definitive Projektgesuch bis 30. Juni 2026, wenn die Projekte ab 1.1.2027 starten sollen. Die Projektgenehmigung des BLW wird also frühestens im 2. Halbjahr 2026 eintreffen. Danach müssten die Massnahmen und Beitragsanpassungen noch im Kantonssystem programmiert werden und die Landwirte müssten die Massnahmen auch noch umsetzen und anmelden können. Dieser Zeitplan ist nicht seriös. Er muss um ein Jahr aufgeschoben werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziff. 1.1, Bst. d	Die Berechnung der Nährstoffbilanz mittels zentralem Web-Service des Bundes wird begrüsst. Sie ist im Sinne der administrativen Vereinfachung.	
Anhang 1 Ziff. 1.1 Bst. d	Ändern: Beibehaltung bestehenden Rechts Der Bewirtschafter (...) aufzubewahren. Die folgenden Angaben müssen insbesondere darin enthalten sein: d. die im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service berechnete und für den Vollzug frei gegebene Nährstoffbilanz sowie die gemäss Wegleitung Suisse-Bilanz notwendigen Unterlagen die berechnete Nährstoffbilanz und die zur Berechnung der Nährstoffbilanz notwendigen Unterlagen;	Weil die Applikation digiFlux nicht vor 2027 eingesetzt werden kann und die Umsetzung des zentralen Web-Service Nährstoffbilanz unsicher ist, ist das geltende Recht beizubehalten. Bei einer späteren Umsetzung des zentralen Web-Service Nährstoffbilanz muss die Aufbewahrungspflicht daran angepasst werden.
Ziff. 2.1.3a Bst. a und b (neu)	Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die folgenden Nährstoffverschiebungen massgebend: a. die im zentralen Informationssystem zum Nährstoffmanagement nach Artikel 14 ISLV erfassten Verschiebungen von Düngern und Kraftfutter; b. die Verschiebungen von Grundfutter. <u>Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen. Auf Verlangen des Kantons muss der Abgeber oder die Abgeberin die Plausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten belegen.</u>	Einverstanden. Diese Korrekturmöglichkeit ist zwingend vorzusehen, da sonst dauernd um die Erträge von «Gunstlagen» diskutiert wird.
Anhang 1, Ziff. 2.1.8, Bst. a	Wir unterstützen die Möglichkeit eines Übertrags von N und P zu maximal 5% ins Folgejahr. Diese Lösung ist ein Schritt in Richtung Praxisorientierung.	
Anhang 1, Ziff. 6.1a4	Wir unterstützen diese Anpassungen im Sinne der administrativen Vereinfachung.	
Anhang 2	Wir unterstützen die flexiblere Gestaltung der Vorgaben.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4, Ziff. 17.1.2a, 17.1.4 und 17.1.7	Wir unterstützen die gemachten Vorschläge. Sie sind ein Schritt in Richtung Praxisorientierung.	
Annexe 4	Annexe 4 Lettre A Ch. 1.1.4 : Il faut reprendre la formulation antérieure.	Il ne faut pas exclure les services cantonaux spécialisés dans la protection de la nature qui sauront appliquer des mesures spécifiques ciblées.
Anhang 7 Ziff. 5a 1	<p>Änderung</p> <p>Der Bund stellt den Kantonen für Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 78 jährlich pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche höchstens 250 Franken und pro NST des Normalbesatzes im Sömmerungsgebiet höchstens 130 Franken zur Verfügung.</p> <p><u>Die einem Kanton zustehende Summe entspricht mindestens der Summe der im Rahmen von Vernetzungs- und Landschaftsqualität 2024 ausbezahlten Summe. Zusätzlich leistet er einen Beitrag an die Projektentwicklung.</u></p>	<p>Mit der vorgeschlagenen Plafonierung der Beiträge für PRL werden gewisse Kantone deutlich weniger Beiträge erhalten. Es macht keinen Sinn, Kantone zu bestrafen, die aufgrund der landschaftlichen Eigenheiten (z.B. grosser Anteil Streueflächen) und der resultierenden unterschiedlichen landwirtschaftlichen Nutzung «natürlicherweise» einen höheren Anteil BFF und Vernetzung ausweisen.</p> <p>Sollten die Mittel tatsächlich insgesamt und pro Kanton plafoniert werden, so erwarten wir im Gegenzug weitere substanzielle administrative Vereinfachungen.</p>
Anhang 8, Ziff. 2.2.9a Bst. b–d	Die Verdoppelung der Sanktion für Abschwemmung und Abdrift durch eine Aufsplittung der Massnahmen im Anhang 8 wird abgelehnt.	
Anhang 8 Ziff. 2.1a.1	<p>Ändern:</p> <p>Bei mangelhaftem oder fehlendem Sozialversicherungsschutz <u>Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall wird eine Nachreifefrist von einem Jahr gewährt. In der Folge beträgt die Kürzung ab dem zweiten beim erstmaligen Verstoß 10 Prozent aller Direktzahlungen, mindestens aber 500 Franken und höchstens 2000 Franken pro Jahr.</u></p> <p>Die Kürzung in Prozent und die minimalen und maximalen</p>	<p>Es kommt weder die Umwelt noch kommen Tiere zu schaden, wenn die Versicherungspflicht nicht erfüllt ist. Zudem werden Personen zwischen Versicherungspflicht und Befreiung je nach eigenem Einkommen hin und her wechseln.</p> <p>Die Nachreifefrist des Versicherungsschutzes soll auf ein Jahr festgelegt werden, damit der gesamte Prozess der Gesundheitsprüfung vollzogen werden kann.</p> <p>In dieser Sache ist auf eine Verschärfung der Sanktion im</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Kürzungsbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.	Wiederholungsfall zu verzichten. Es muss davon ausgegangen werden, dass in diesen Fällen der Haussegen ohnehin schon nicht besonders gut ist. Der Bund sollte da nicht noch weiter Öl ins Feuer giessen.
Anhang 8, Ziff. 2.1.6; 2.4.18, 2.4.20, 2.4a und 2.5	Streichung	Es stellt sich die Frage, ob eine Anpassung resp. Streichung der Anforderungen zum aktuellen Zeitpunkt notwendig ist, resp. ob die Übergangsbestimmungen gemäss Art. 115h, dass sich die Kürzungen nach dem bisherigen Recht richten, genügt, dass eine Kürzung bei einem Mangel umgesetzt werden kann.
Anhang 8, Ziff. 2.1a	Ersatzlos streichen	Direktzahlungen für allgemeinwirtschaftliche Leistungen sollen bei mangelhaftem oder fehlendem Versicherungsschutz nicht gekürzt werden. Hierbei handelt es sich um eine Zweckentfremdung der Direktzahlungen.
Anhang 8 Ziff. 2.2.9a Bst. b–d		<p>Zu Bst. c und d: Spaltung von Abdrift und Abschwemmung (bisher eine Kürzung von Fr. 600.--/ha betroffene Fläche) in neu zwei Kürzungen kommt einer Verdoppelung der Sanktion gleich. Diese Anpassung wird abgelehnt, es ist der Status quo beizubehalten.</p> <p>Da die Umsetzung und der Vollzug der Massnahmen, insbesondere zur Reduktion von Abschwemmung, sind nicht praxistauglich. Massnahmen die weder umgesetzt noch kontrolliert werden können, dürfen nicht sanktioniert werden. Die Kürzung soll daher gestrichen werden.</p> <p>Es ist grundsätzlich fragwürdig, ob die Massnahmen zur Reduktion von Abschwemmung mit einem verhältnismässigen</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	
b. Aufgehoben		
c. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abdrift wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht und/oder mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)	600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha	
d. Mit den Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung wurde nicht mindestens 1 Punkt erreicht (Anh. 1 Ziff. 6.1a.4)	600 Fr./ha × betroffene Fläche in ha	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Aufwand umgesetzt werden können.
Anhang 8, Ziff. 2.4.5 c	<p>Streichen:</p> <p>Im Falle eines übermässigen Besatzes an Problempflanzen auf Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe h, i oder k werden die QB I erst gekürzt, wenn der Mangel nach Ablauf der gesetzten Frist zur Behebung weiter besteht.</p>	Damit die Änderungen 2023 in der DZV (in Art. 58, Weisung zu Abs. 3 und Anhang 8, Ziffer 2.1.7) zur Handhabung von verunkrauteten Brachen und Säumen gelten, muss zwingend dieser ab 2023 veraltete Punkt gelöscht werden.
Anhang 8 Ziff. 2.9a.4	<p>Streichen:</p> <p>Wenn die Beratungspflicht während der Projektperiode nicht eingehalten wird, beträgt die Kürzung 1000 Franken.</p>	Wir lehnen ein Beratungsobligatorium im Rahmen der in Art. 79 genannten Projekte ab. Entsprechend ist auch keine Sanktion vorzusehen, schon gar nicht eine Sanktion von CHF 1'000.-, was für einen Milchbauer 56(!) Arbeitsstunden entspricht.
Anhang 8, Ziff. 2.9a	<p>2.9a.5 (neu)</p> <p><u>Bei Pachtlandverlust kürzen oder verweigern die Kantone keine Beiträge aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer.</u></p>	Dies war bisher in 2.4a.4 und 2.5.4 enthalten und muss zwingend wieder vorhanden sein.

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Risikobasierte Kontrollen mittels Laboranalysen haben sich in den vergangenen Jahren als effektives Kontrollinstrument etabliert. Rund 20% der Kosten müssen jedoch für die korrekte Probeentnahme aufgewendet werden. Dies belastet die Kantonsbudgets stark. Wir beantragen, dass der Bund die vollen Kosten inklusive Probeentnahme von aktuell rund CHF 500.- übernimmt (Analog der Regelung für die Qualitätsprüfung von Traubenmosten, Traubensäften und Weinen (SR 910.11 Anhang 1 Ziff. 3), die gesamten Kosten der Laboranalysen übernehmen. Zusätzlich soll sich der Bund mit einer Pauschalen von CHF 100.- pro Probe an den Kosten der Probenahme, des Handlings der Proben sowie der Analyseresultate beteiligen. Es gibt keinen Grund, weshalb im Bereich der Analyse von Bodenproben auf Pflanzenschutzmittel andere Grundsätze gelten sollten als bei der Qualitätsprüfung im Weinbau). Der Kanton leistet seinen Beitrag, indem er die gesamte Administration in Zusammenhang mit den Laborproben übernimmt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7a	Umsetzung wird unterstützt.	
Art. 7a Abs. 1	Ändern: 1 Die Anzahl der Laboranalysen, die vom Bund für die Kontrollen des korrekten Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Direktzahlungen pro Kanton finanziert werden, richtet sich nach der Summe dessen offener Ackerfläche und von dessen Flächen mit Dauerkulturen im Verhältnis zu den entsprechenden Flächen aller Kantone. Das BLW bestimmt jährlich die Anzahl der finanzierten Laboranalysen pro Kanton und die Vergütung pro Laboranalyse.	Siehe Bemerkungen zu Absatz 2.
Art. 7a Abs. 2	Ändern: 2 Die Kantone stellen dem BLW die durchgeführten Laboranalysen des Kalenderjahres bis zum 15. November in Rechnung. Das BLW übernimmt die effektiven Kosten der Laboranalyse und leistet den Kantonen eine pauschale Entschädigung von Fr. 100.- an die Organisation der Proben	Analog der Regelung für die Qualitätsprüfung von Traubenmosten, Traubensäften und Weinen (SR 910.11 Anhang 1 Ziff. 3), die gesamten Kosten der Laboranalysen übernehmen. Zusätzlich soll sich der Bund mit einer Pauschalen von CHF 100.- pro Probe an den Kosten der Probenahme, des Handlings der Proben sowie der Analyseresultate beteiligen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<u>von der Planung der Probenahme bis zur Mitteilung der Ergebnisse an den Bewirtschafter.</u>	Es gibt keinen Grund, weshalb im Bereich der Analyse von Bodenproben auf Pflanzenschutzmittel andere Grundsätze gelten sollten als bei der Qualitätsprüfung im Weinbau.
Art. 7a Abs. 3	Neu: <u>3 Die Kantone stellen dem BLW die durchgeführten Laboranalysen des Kalenderjahres bis zum 15. November in Rechnung.</u>	Siehe Bemerkungen zu Absatz 2.

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die vorgeschlagenen Anpassungen vollumfänglich. Durch diese gelten die Schweizer Bio-Produkte als äquivalent mit den entsprechenden Bestimmungen der EU und der hindernisfreie Warenaustausch bleibt möglich. Potenzielle Handelshemmnisse können so frühzeitig ausgeräumt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Schaffung der Möglichkeit des Flächenaustauschs zwischen Sömmerungsflächen und Landwirtschaftlichen Nutzflächen im Rahmen von Gesamtmeliorationen wird sehr begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3a Abs. 1	Ändern: 1 Im Rahmen von Gesamtmeliorationen <u>und Landumlegungen</u> nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Strukturverbesserungsverordnung vom 2. November 20221 (SVV) können die Grenzen nach Artikel 3 Absatz 2 anhand eines Flächenabtausches neu festgelegt werden.	In den Erläuterungen zum VP 2024 wird neben den Meliorationen explizit auch auf die Gewässerrevitalisierungsprojekte hingewiesen. Solche Vorhaben stehen im öffentlichen Interesse und werden durch die öffentliche Hand umgesetzt. Somit ist auch gewährleistet, dass keine einzelnen Privatinteressen verfolgt werden zur Erhöhung der Direktzahlungen. Hier ist die Schaffung der Möglichkeiten Flächen auszutauschen besonders wichtig, da damit die Landwirtschaft im Rahmen dieser in der Regel mit Flächenverlusten verbundenen Projekte ein Instrument zur Abfederung der negativen Auswirkungen erhält. Im Rahmen beispielsweise von Revitalisierungen werden aber nicht zwingend Gesamtmeliorationen umgesetzt, sondern Landumlegungen mit eher geringfügigen baulichen Massnahmen. Da die Revitalisierungsprojekte nicht landwirtschaftlich begründet sind, fliessen seitens BLW und des zuständigen Amtes des Kantons auch nicht unbedingt Beiträge. D.h. die projektbezogenen Landumlegungen werden aus dem Projekt finanziert. Man kann gemäss Art. 5 Bst. b SVV mit "erheblichem Abstimmungsbedarf" argumentieren, aber als Gesamtmelioration kann man diese projektinduzierten Landumlegungen mit Infrastrukturmassnahmen nicht bezeichnen. Es ist deshalb zweckmässig im Art. 3a auch die Landumlegungen zu erwähnen.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SVV wurde erst vor einem Jahr totalrevidiert. Dennoch müssen bereits zahlreiche Bestimmungen nachgebessert werden. Das ist irritierend. Mit der aktuellen und den vergangenen Revisionen ist festzustellen, dass insbesondere bei einzelbetrieblichen Massnahmen die Unterstützungsmöglichkeiten stark ausgedehnt wurden. Die SVV wird zunehmend kleinteilig, ähnlicher der DZV. Es besteht die Gefahr, dass man sich immer mehr in den Einzelmassnahmen verzettelt, den Markt unnötig beeinflusst, für den Einzelbetrieb Fehlanreize schafft, gemeinschaftliche Massnahmen schwächt und die Administration aufbläst.

Mit der neuen Strukturverbesserungsverordnung wird das Instrument «Projekte zur regionalen Entwicklung» (PRE) geschwächt. Dies weil die Förderung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten ausserhalb eines PRE im Rahmen von einzelbetrieblichen Massnahmen stärker gefördert werden. Dies vermindert die Anreize, ein PRE in Angriff zu nehmen, was aufgrund der Organisation und der Anforderungen oftmals komplexer ist. Wir beurteilen das als Fehlentwicklung, da die Zukunft den PRE gehört, weil sie Erneuerung, Innovation und wirtschaftliche Chancen in den Regionen anstossen.

Zugleich stellen wir fest, dass auch in der Strukturverbesserung das BLW vor Details nicht zurückschreckt. Unverständliche, unnötige Vorgaben reihen sich zu neuen Unterstützungsmöglichkeiten mit Beiträgen und Investitionskrediten, wobei die Voraussetzungen ebenfalls variieren. Ein Ziel der Totalrevision der SVV war, diese besser lesbar und verständlicher zu machen. Dieses Ziel muss weiterhin im Auge behalten werden. Dem Eindruck einer Sammlung beliebiger Anwendungsfälle ist entschieden entgegenzutreten.

Wir erachten einzig die neu mögliche Unterstützung des Pachtlandzukauf und die Anpassung der Pauschalansätze an die erfolgte Bauteuerung für notwendig. Auf der administrativen Seite ist insbesondere auf die Wirtschaftlichkeitsprüfung zu verzichten. Der Bund trägt kein Risiko, weshalb er die Beurteilung den Kantonen zu überlassen hat.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anh. 5. Ziff 5.1	Wir unterstützen die Einführung der Unterstützung von 10% für Einzelbetrieblich und gemeinschaftliche Massnahmen: in der Tal- und Hügelizeone.	Die Massnahme muss mit zusätzlichen finanziellen Mitteln begleitet werden. Übersetzungsfehler in der französischen Version: CHF statt %
Art. 5 Abs. 3	Ändern: Beibehaltung des geltenden Rechts:	Die geplante Änderung führt dazu, dass es Massnahmen gibt, welche "einfacher" erreicht werden können und dadurch "wichtiger" erscheinen als andere. Die Definition dieser

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Werden Beiträge Pächtern und Pächterinnen gewährt, so muss ein Pachtvertrag für eine Mindestdauer von 20 Jahren abgeschlossen werden. Für Massnahmen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 muss ein Pachtvertrag mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren abgeschlossen werden. Der Pachtvertrag ist im Grundbuch vorzumerken, sofern er nicht Bestandteil des Baurechtsvertrags ist.</p>	<p>"wichtigeren" Massnahmen ist willkürlich. Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit und einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion müssen im Eigeninteresse der Betriebe liegen und sind darum langfristig angelegt.</p>
<p>Art. 6 Abs. 3</p>	<p>Ändern: Beibehaltung des geltenden Rechts</p> <p>3 Für gemeinschaftliche Massnahmen, die nicht unter Absatz 2 fallen, müssen mindestens zwei landwirtschaftliche Betriebe oder zwei Betriebe des produzierenden Gartenbaus eine Betriebsgrösse von je 4,00 <u>0.60</u> SAK nachweisen.</p>	<p>Bei der neu erforderlichen Betriebsgrösse für gemeinschaftliche Massnahmen von je 1 SAK könnten im Hinblick auf den Klimawandel wichtige Wasserversorgungen nicht mehr realisiert werden, da keine (bzw. nur einzelbetriebliche) Bundesbeiträge entrichtet würden. Die bisherige Schwelle von 0.60 SAK hat sich bewährt und bedarf keiner Verschärfung. Aktuell können zwei Betriebe mit 0.6 SAK (Gewerbegrenze Berggebiet Kanton Luzern) unterstützt werden. Infrastrukturen wie Strassen sind für eine effiziente Bewirtschaftung auch für kleinere Betriebe eine wichtige Basis und Voraussetzung. Mit der Erhöhung der Anforderungen (SAK) können diverse Strassen nicht mehr subventioniert werden.</p>
<p>Art. 23 Abs. 2 Bst. f</p>	<p>Streichen:</p> <p>1 Zusätzlich zu den Kosten nach Artikel 10 sind folgende Kosten anrechenbar: d. Prämien für Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherungen.</p>	<p>Ist in der Verantwortung der Bauherrschaft. Der Subventionsgeber soll jedoch sicherstellen, dass diese Versicherungen auch abgeschlossen werden.</p>
<p>Art. 32</p>	<p>Die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs müssen vor der Gewährung der Finanzhilfe ausgewiesen sein. Die Wirtschaftlichkeit ist ausgewiesen, wenn das gesamte Fremdkapital innert 30 Jahren zurückbezahlt werden kann.</p>	<p>Das Risiko wird vom Kanton getragen. Es ist hier nicht am Bund, die Regeln zu fixieren.</p>
<p>Art. 32</p>	<p>ändern:</p>	<p>Dies fördert die Bürokratie, in dem unnötige Cash-Flow Be-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1 Die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs müssen vor der Gewährung der Finanzhilfe ausgewiesen sein. Die Wirtschaftlichkeit ist ausgewiesen, wenn das gesamte Fremdkapital innert 30 Jahren zurückbezahlt werden kann.</p> <p>2 Bei Investitionen über 100 000 Franken muss der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mit geeigneten Planungsinstrumenten für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Finanzhilfen belegen, dass die Tragbarkeit der Investition und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gegeben sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung.</p>	<p>rechnungen angestellt werden müssen. Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit soll projektspezifisch erfolgen. Wie eine solche Prüfung durchgeführt wird, ist Sache der Kantone. Beispiele können in den Erläuterungen aufgeführt werden.</p> <p>Es handelt sich um einen erneuten Versuch des BLW, eine Wirtschaftlichkeitsprüfung vorzuschreiben. Die Notwendigkeit dafür ist nach wie vor nicht gegeben.</p>
Art. 35	streichen: Beibehaltung des geltenden Rechts	<p>Die Notwendigkeit für die vorgeschlagene Änderung kann nicht schlüssig dargelegt werden.</p> <p>Ausserdem ist der Begriff «Einstufige Mutter-Tochter-Verbindung» (art. 35 Abs. 1 Bst. a) unklar und muss endlich in den Erläuterungen detaillierter erklärt werden.</p>
Art. 40 Abs. 2 Bst. b und c	<p>Ändern:</p> <p>2 Finanzhilfen (...) gewährt für:</p> <p>b. den Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auf dem freien Markt zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke;</p> <p>c. den Bau oder den Erwerb auf dem freien Markt von Bauten und Einrichtungen, von Maschinen und Fahrzeugen so wie die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern zur Förderung einer besonders umweltfreundlichen Produktion durch;</p>	<p>Der Entwurf muss sprachlich korrigiert werden.</p> <p>Unter «Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken» ist ein landwirtschaftliches Grundstück im Sinne von Art. 6 BGG zu verstehen.</p> <p>Es darf bezweifelt werden, dass Bäume und Sträucher eine besonders umweltfreundliche Produktion fördern. Ausserdem werden solche Massnahmen vom Bund über die Programmvereinbarung Natur und Landschaft mitfinanziert. Es wäre also eine Doppelsubventionierung.</p>
Art. 47 Abs. 2	ändern: Beibehaltung des geltenden Rechts	Harmonisierungen sind in den verschiedenen Instrumenten grundsätzlich zu begrüssen. Bei der Streichung von Bst. b

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Im Rahmen von PRE werden folgende Massnahmen unterstützt:</p> <p>a. Massnahmen im Tiefbau nach dem 3. Kapitel, im Hochbau nach dem 4. Kapitel und zusätzliche Strukturverbesserungsmassnahmen nach dem 5. Kapitel dieser Verordnung;</p> <p><u>b. der Aufbau und die Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit;</u></p> <p><u>c. Bauten und Anlagen zur Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse;</u></p> <p>d. gemeinschaftliche Investitionen im Interesse des PRE;</p> <p>e. weitere Massnahmen im Interesse des PRE.</p>	<p>und c verliert das Instrument PRE seine Existenzgrundlage. Mit der Förderung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten ausserhalb des PRE fehlen die nötigen Anreize für dieses. Gerade im Bereich Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung sind keine Gesamtkonzepte mehr möglich, wenn diese hauptsächlich einzelbetrieblich gefördert werden und somit kann nur bedingt eine regionale Wirkung erzielt werden. Aus Sicht der Kantone ist es deshalb <u>zwingend</u>, dass b) und c) wieder eingefügt werden.</p>
Art. 48 Abs. 1 Bst b	Zustimmung	Es wird begrüsst, dass die Massnahmen neu nur noch zwei unterschiedliche Ausrichtungen aufweisen müssen.
Art. 50	<p>Ändern:</p> <p>3 Die anrechenbaren Kosten nach Absatz 2 werden in folgenden Fällen reduziert:</p> <p>a) Aufbau und Weiterentwicklung einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit</p> <p>b) Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse</p> <p>c) Weitere Massnahmen im Interesse des Gesamtprojekts</p>	<p>Es ist auf die aktuelle Fassung von Art. 50 Abs. 3 ohne den Bst. d abzustellen.</p> <p>Es wird begrüsst, dass es keinen «Strafabzug» mehr gibt, für Projekt die erst in der Umsetzungsphase zustande kommen.</p> <p>Die weiteren Punkte müssen <u>zwingend</u> bleiben, sofern Korrekturen bei Art. 47 erfolgen.</p> <p>Ersetzen durch den Art. 50 Abs. 3 aus der jetzigen SVV ohne d)</p>
Art. 57 Abs. 1	Mit den planerischen Massnahmen und dem Bau	Muss präziser formuliert werden. Inkohärenz zwischen der deutschen und französischen Version. Wir bevorzugen die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		französische Version.
Art. 57 Abs. 1	Streichen: Beibehaltung des geltenden Rechts	<p>Der Entwurf ist sprachlich dringen zu überarbeiten.</p> <p>Die inhaltlich vorgeschlagene Regelung, falls sie denn notwendig wäre, muss nochmals gründlich durchdacht werden. Sie verursacht Unsicherheiten bei der Beitragsverfügung und damit bei den Gesuchstellern.</p> <p>Zudem widerspricht der Absatz Art. 26 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG; SR 616.), wonach der Gesuchsteller erst mit dem Bau beginnen oder grössere Anschaffungen tätigen darf, wenn ihm die Finanzhilfe oder Abgeltung endgültig oder dem Grundsatz nach zugesichert worden ist oder wenn ihm die zuständige Behörde dafür die Bewilligung erteilt hat.</p>
Art. 57 Abs. 4	Streichen: Beibehaltung des geltenden Rechts	Die redaktionellen Änderungen bringen keinen Mehrwert, sondern Verwirrung.
Art. 68	<p>Ändern:</p> <p>Ausnahmen vom Zerstückelungsverbot können <u>insbesondere</u> aus folgenden Gründen bewilligt werden:</p>	Rückkehr zur nicht abschliessenden Formulierung (Art. 36 aSVV): Die abschliessende Aufzählung führt in der Praxis zu Ungleichbehandlung (Bsp. sobald eine bauliche Massnahme bewilligt wird, darf zerstückelt werden, ohne baulich Massnahme nicht) und somit zu unzumutbaren Lösungen zu Ungunsten der Landwirtschaftsbetriebe. Nicht mehr genutzte Bauten können in einer Vielzahl von Fällen nicht abparzelliert und einer neuen Nutzung zugeführt werden und belasten den Landwirtschaftsbetrieb unnötig.
Art. 68 Bst. c	ändern	In der Praxis betrifft Art. 24 a RPG "Zweckänderungen ohne bauliche Massnahmen" vor allem freistehende, nicht mehr

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. rechtskräftige Ausnahmegestützte auf die Artikel 24, <u>24a</u> , 24c und 24d RPG19, zusätzlich mit dem notwendigen Gebäudeumschwung;	landwirtschaftlich genutzte bzw. nutzbare Ökonomiegebäude. Durch das "Fehlen" von Art. 24 a RPG in der Aufzählung von Art. 68 Bst. c sind keine Freistellungen von Nebenbauten möglich, sinnvolle und sachgerechte Lösungen werden so in meliorierten Gebieten verhindert.
Anhang 5 Ansätze und Bestimmungen der Finanzhilfen für Hochbaumassnahmen		
4 Investitionskredite für Wohnhäuser 4.1 Ansätze und spezifische Bestimmungen Ziff. 4.1.1	Ändern: Der Investitionskredit für die Betriebsleiterwohnung beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, jedoch maximal 200 000 Franken. <u>Der Investitionskredit für den Altenteil beträgt höchstens 120 000 Franken.</u>	Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.
Ziff. 4.1.2	Ändern: Pro Betrieb ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung <u>und einen Altenteil</u> beschränkt. Bei Betriebsgemeinschaften ist die Unterstützung auf eine Betriebsleiterwohnung <u>und einen Altenteil</u> je beteiligter Betrieb beschränkt.	Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.
Anh. 5. Ziff 5.1	Wir unterstützen die Einführung der Unterstützung von 10% für Einzelbetrieblich und gemeinschaftliche Massnahmen: in der Tal- und Hügellzone.	Die Massnahme muss mit zusätzlichen finanziellen Mitteln begleitet werden. Übersetzungsfehler in der französischen Version: CHF statt %
Ziff. 5.2.4	Neu: <u>Im Rahmen eines PRE werden einzelbetrieblichen und gemeinschaftlichen Massnahmen, die der Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung dienen unterstützt.</u>	Mit der aufgeführten spezifischen Bestimmung besteht doch noch die Möglichkeit, das PRE Instrument sinnvoll zu stärken, wenn die Bestimmungen unter 5.2.1 bis 5.2.3 eingesetzten Bestimmungen beim PRE nicht gelten. Weiter werfen diese Bestimmungen Fragen auf: Es schränkt die Unterstützungsmöglichkeiten sehr stark ein,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>da vor allem im Punkt 5.2.2 und 5.2.3 der Endkunde im Zentrum steht und somit z.B. der Verkauf von hofeigenen Produkten nicht an einen Detailhändler, Vermarktungsplattform etc. erfolgen darf, resp. der Betrieb dann keine Unterstützung bekommt. Weiter stellt sich die Frage, wie hier der Vollzug aussieht, oder die Beurteilung von Businessplänen, den in den meisten Fällen kann nur mit B2C keine Wirtschaftlichkeit erreicht werden.</p> <p>Eine Förderung im Rahmen eines PRE würde aufgrund des erforderlichen Gesamtkonzepts die regionale Wirkung verstärken und die Attraktivität des Instrument PRE wieder etwas erhöhen.</p>
Anhang 7		
Anhang 7	Ändern: Beibehaltung des geltenden Rechts	Aktuelle Version behalten, mit Ausnahme 5% Reduktion bei Umsetzung.
Anhang 8		
Anhang 8	streichen	Siehe Ausführungen zu Art. 47.

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Les modifications proposées sont mineures et peuvent globalement être acceptées telles que proposées.

Wir befürworten die Vereinfachungen bei der Bewilligung von Betriebshilfedarlehen im Rahmen der Betriebsaufgabe.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, al. 2bis [nouveau]	La suppression du seuil UMOS pour les prêts en cas de cessation d'activité est pertinente. En effet, une telle exploitation en difficulté peut avoir très peu d'UMOS les dernières années d'activité et n'en aura plus du tout dès son arrêt.	
Art. 10, al. 2	La fixation d'un montant maximum de Fr. 500'000.- sans tenir compte des autres CI en cours ou précédent est opportune.	

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nach dem Zukunftsprojekt Agroscope von 2018 und die Schaffung der ersten dezentralen Versuchsstationen, ist Agroscope gut mit finanziellen und personellen Ressourcen sowie Infrastrukturen ausgestattet. Beide Schritte haben jedoch auch gezeigt, dass die Erwartungen an die Leistungen von Agroscope stark gestiegen sind. Mit Blick auf die Herausforderungen des Klimawandels brauchen Praxis und Beratung praktische Lösungen. Darum steigt der Forschungsbedarf. Zudem besteht eine gewisse zeitliche Dringlichkeit. Agroscope braucht darum einen klareren Focus und muss ihre Kernkompetenz auf Fragen der Produktion von Nahrungsmittel, Futtermittel, Saatgut und Zuchttieren legen.

Diesem Focus müssen die Ausrichtung und die Aufgaben von Agroscope sowie die Zusammensetzung des Agroscope-Rates folgen. Im Agroscope-Rat ist den kantonalen Beratungsdiensten zwingend eine der Bedeutung der Beratung für die Umsetzung der Agrarpolitik angemessene Sitzzahl zu reservieren.

Der Agroscope-Rat muss in der strategischen Führung von Agroscope die zentrale Rolle einnehmen. Die Strategische Führung allein dem Direktor, der Direktorin des BLW zu übertrag, entspricht nicht einer verantwortungsvollen Führungskultur.

Schliesslich hat Agroscope im Umgang mit Daten den Datenschutz vollumfänglich einzuhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs 2 Bst. b.	<i>Ergänzen: «Beitrag zur Ernährungssicherheit und zur Gesundheit von Mensch, und Tier und Umwelt.»</i>	Auch die landwirtschaftliche Forschung sollte auf den «One-Health» Aspekt ausgerichtet sein und die Wechselwirkung zwischen Mensch, Tier und Umwelt im Fokus haben.
Art. 2 Abs. 2 Bst. a	Neu: a. Förderung einer multifunktionalen Landwirtschaft und einer wettbewerbsfähigen Land- und Ernährungswirtschaft <u>die Produktion von Nahrungsmittel, Futtermittel, Saatgut und Zuchttieren;</u>	Der Hauptfocus von Agroscope muss ausdrücklich auf der Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren liegen. Mit Blick auf die Herausforderungen des Klimawandels brauchen Praxis und Beratung steigt der Forschungsbedarf, weshalb Agroscope einen klaren Focus haben muss. Diese Arbeiten sind einzubetten in eine multifunktionale,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		wettbewerbsorientierte und die natürlichen Ressourcen respektierende Landwirtschaft.
Art. 2 Abs. 2 Bst. a bis c	Ändern: Die bisherigen Buchstaben a bis c werden zu den Buchstaben b bis d.	
Art. 3 Abs. 1	Ändern: 1 Der Direktor oder die Direktorin des BLW nimmt die strategische Leitung über Agroscope wahr. <u>Er berücksichtigt die Empfehlungen des Agroscope-Rates gem. Art. 5.</u>	Die strategische Leitung von Agroscope darf nicht durch eine Person allein bestimmt werden. Gemäss Art. 2 muss sich Agroscope in den Dienst der gesamten Land- und Ernährungswirtschaft stellen, insbesondere der Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren. Also müssen die Branche und die Kantone, welche die Beratung sicherstellen, mitbestimmen. Für die strategische Führung von Agroscope sind daher die Empfehlungen des neu geschaffenen Agroscope-Rates zwingend zu berücksichtigen.
Art. 3 Abs. 5	Ändern: 5 Die dezentralen Versuchsstationen bearbeiten in Zusammenarbeit mit kantonalen Stellen, Branchenverbänden und Forschungsinstitutionen anwendungs- und praxisorientierte Forschungsfragen im jeweiligen lokalen Kontext. Sie können zeitlich befristet sein.	Die bisher als Ausfluss des Zukunftsprojektes Agroscope aufgebauten sog. Satelliten oder dezentralen Versuchsstationen arbeiten alle an Fragen, von nationaler Tragweite. Es sind dies Themen wie Nährstoffflüsse und Nährstoffmanagement, Alpwirtschaft oder Gemüsebau. Der Verweis auf einen lokalen Kontext ist darum zu streichen. Ebenso die Möglichkeit einer Befristung des Engagements von Agroscope. Die bisher im Rahmen der dezentralen Versuchsstationen aufgegriffenen Themen sind von fundamentaler Bedeutung und im Kontext des Klimawandels eine besondere Herausforderung. Entsprechend muss das Engagement des Bundes / Agroscope umfangreich und langfristig sein.
Art. 4 Abs. 1 Bst. a	Ändern:	Die Aufgaben von Agroscope müssen präzisiert werden. So dass die Effizienz von Agroscope für die landwirtschaftliche

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. <u>Forschung und Entwicklung zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft, insbesondere der Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren.;</u>	Produktion massiv verbessert wird.
Art. 4 Abs. 2	<p>Ändern:</p> <p>2 Agroscope macht die Ergebnisse ihrer Tätigkeit den Interessierten und der Öffentlichkeit zugänglich, insbesondere durch Beratung, Zusammenarbeit in den Versuchsstationen, Lehre, praxisorientierte und wissenschaftliche Publikationen, Expertisen, Veranstaltungen und Weiterbildungsangebote, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p> <p><u>2 Soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, macht Agroscope die Ergebnisse ihrer Tätigkeit den Interessierten und der Öffentlichkeit zugänglich durch</u></p> <p>a. <u>wissenschaftliche und praxisorientierte Publikationen;</u> b. <u>durch die Zusammenarbeit mit der Beratung, insbesondere den kantonalen Beratungsdiensten und ihren Organisationen;</u> c. <u>durch die Zusammenarbeit mit der Praxis in den Versuchsstationen,</u> d. <u>durch Expertisen.</u></p>	<p>Im Rahmend es landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems (LIWIS) hat Agroscope eine bestimmte Rolle zu erfüllen. Diese besteht darin, im Rahmen angewandter, praxisorientierter Forschung für die Praxis verwertbare Resultate hervorzubringen. Darauf muss sich Agroscope fokussieren. Für die Verbreitung der Resultate soll auf die übrigen Partner des LIWIS zurückgegriffen werden. So wird das Gesamtsystem LIWIS effizienter, als wenn jedes Element von allem etwas macht.</p> <p>Agroscope ist aktuell gut mit finanziellen Mitteln ausgestattet. Wie das Zukunftsprojekt Agroscope und die Schaffung der dezentralen Versuchsstationen gezeigt haben, sind auch die Erwartungen an die Leistungen von Agroscope stark gestiegen. Dem muss Agroscope durch eine Fokussierung auf ihre Kernkompetenzen Rechnung tragen.</p>
Art. 5, Abs.4	Der Agroscope-Rat ist mit Personen der beteiligten Kreise, insbesondere der landwirtschaftlichen Praxis, der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung , der Agrarforschung und der Bundesverwaltung, besetzt.	<p>Die Kantone mit ihrer landwirtschaftlichen Beratung sollten als Hauptakteure im Wissenstransfer im Agroscope-Rat vertreten sein. Bei Agridea wurde der Einfluss der Kantone im Jahr 2020 gestärkt, bei Agroscope noch nicht.</p> <p>Da die Kantone mit den dezentralen Versuchsstationen bezüglich Infrastruktur Agroscope die Plattform bieten (und mit massgebenden Beiträgen die Forschung ermöglichen), sollten sie auch inhaltlich mitsteuern können.</p>
Art. 8 Abs. 1	Ändern:	Absatz 1 ist zu offen formuliert. Ohne Einhaltung des Datenschutzes besteht die Gefahr, dass Agroscope keine oder nur

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1 Agroscope kann im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben sowie von Forschungsprojekten Personendaten bearbeiten. <u>Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Datenschutzes.</u></p>	<p>ungenügend Daten zur Verfügung gestellt bekommt, was ihre Arbeit einschränken oder behindern würde.</p> <p>Die Einhaltung des Datenschutzes ist als Standard festzuschreiben.</p>
<p>Art. 10 Abs. 1</p>	<p>Ändern:</p> <p>1 Das BLW kann Finanzhilfen an private, nichtkommerzielle Forschungsinstitutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung mit rechtlichem Sitz in der Schweiz, namentlich an das FiBL, ausrichten.</p>	<p>Die explizite Erwähnung und damit Bevorzugung des FiBL ist nicht erforderlich und im Sinne der Gleichbehandlung mit anderen Institutionen, welche die Bedingungen erfüllen, auch nicht vertretbar. Der explizite Verweis auf das FiBL ist zu streichen.</p>

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Il est important à l'article 9 al. 1 que: « **L'OFAG et l'OSAV peuvent** également édicter des instructions sur les contrôles après avoir consulté les autorités cantonales compétentes. ». Ce point est positif.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Définitions	<p>Supprimer : « <i>a. production primaire: la production, l'élevage et la culture de produits primaires, y compris la récolte, la traite ainsi que l'élevage et la détention d'animaux de rente agricoles avant l'abattage.</i> »</p> <p>« <i>b. produits primaires: les plantes, les algues et microalgues, les champignons, les animaux et les produits issus de la production primaire [...].</i> » --> et les insectes ?</p> <p>Proposition de <u>remplacer</u> par: « <i>b. produits primaires: produits issus de la production primaire d'origine végétale ou animale qui sont destinés à l'alimentation humaine ou animale.</i> »</p>	<p>Une définition d'animaux de rente agricole et animaux de rente non-agricole n'existe pas ailleurs.</p> <p>Eviter d'énumérer mais rester le plus général possible.</p>

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 3, Abs. 4 Bst. f [neu]</i></p>	<p>Ändern:</p> <p>f. Nebentierarten: andere der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere als Rinder (Milch- und Schlachtvieh, einschliesslich Kälber), Schafe (Schlachtvieh), <u>Ziegen, Pferde (nicht Heimtiere)</u> Schweine, Hühner (Masthühner und Legehennen) Legehennen, Truthühner und Fische, die zu den Salmonidae gehören.</p>	<p>Entspricht zwar der Formulierung der EU-Verordnung Nr. 429/2008, es fehlen jedoch wichtige Tiere: Ziegen, Pferde (Nutztiere) und andere der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere.</p> <p>Weshalb sind bei den Schafen nur die zur Schlachtung gedachten Tiere aufgeführt, die Milchschafe jedoch nicht?</p>

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Erweiterung / Präzisierung mit Lebensmittelabfällen wird begrüsst. Bei Versuchsbetrieben muss die ständigen Versuchstätigkeit nachgewiesen werden. Es ist jedoch nicht definiert, ob und in welchen Perioden das BLW diesen Nachweis prüft. Zudem muss das BLW die Möglichkeit haben, die Bewilligung wieder zu entziehen. Dazu ist Art. 15 anzupassen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15 Dauer der Bewilligung	<p>Ändern:</p> <p>Abs. 1 (neu = bisheriger Art. 15)</p> <p><u>1 Die Bewilligung für Betriebe nach Artikel 10 wird für die Gültigkeitsdauer des Abnahmevertrags nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe d, höchstens jedoch für fünf Jahre erteilt. Reicht der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin spätestens sechs Monate vor Ablauf der Bewilligung ein neues Gesuch ein, so entscheidet das BLW vor Ablauf der Bewilligung.</u></p> <p>Abs. 2 (neu)</p> <p><u>2 Die Bewilligung für Betriebe nach Artikel 12 wird für höchstens fünf Jahre erteilt. Das BLW prüft jährlich den Nachweis und den Nutzen der Versuchstätigkeit. Das BLW kann bei fehlendem oder ungenügendem Nachweis die Bewilligung entziehen. Reicht der Versuchsbetrieb spätestens sechs Monate vor Ablauf der Bewilligung ein neues Gesuch ein, so entscheidet das BLW vor Ablauf der Bewilligung.</u></p>	<p>Das BLW muss prüfen, ob die Versuchstätigkeit die Anforderungen erfüllt und muss bei fehlendem oder ungenügendem Nutzen für die Schweizer Tierproduktion die Bewilligung entziehen können.</p>

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagen administrative Vereinfachung wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La possibilité donnée à Identitas à l'article 24 "Vérification des données" en incluant l'art. 13 est salubre et utile. Aussi, l'adaptation de l'annexe 2 pour permettre un rappel pour non-déclaration de données selon l'art. 13 al. 1 à 3 pour un montant de CHF 20.00 est, semble-t-il, raisonnable et devrait être positif pour une mise à jour continue.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zur Erfüllung des Auftrages aus Art. 165f und 165fbis LwG arbeitet das BLW an der Softwareanwendung digiFlux. Diese Applikation bzw. deren Funktionsumfang und der Umfang der gesammelten Daten geht jedoch weit über den gesetzlichen Auftrag hinaus. LDK und KOLAS habe schon wiederholt auf diesen Umstand hingewiesen und fordern die Redimensionierung von digiFlux auf den gesetzlichen Auftrag. Dieser beinhaltet insbesondere keine georeferenzierte Datenerfassung, keine automatischen Nährstoffbilanzen und weitere Tools wie Humusrechner etc. Funktionsumfang und notwendige Daten müssen im Kern, dem heute für die Hofdüngerverschiebungen genutzten Tool HODUFLU entsprechen, erweitert um alle Formen der Nährstoffe, die Pflanzenschutzmittel. Eine parzellenscharfe und kulturspezifische Erfassung der PSM-Anwendung, wie dies aktuell vorgesehen ist, lehnen wir kategorisch ab. Die Praxis spricht vom sog. **HODUFLU plus**.

Die Revision der IVSL muss den Rahmen setzen, um möglichst schnell eine HODUFLU plus für die Praxis bereitzustellen. Zur Verwaltung des Nährstoffmanagements ist ein möglichst einfaches, praxistaugliches Instrument zu schaffen. Die Vorgaben müssen sich auf die gesetzlichen Bestimmungen fokussieren und keine zusätzlichen Auflagen schaffen. Eine Einführung ist erst vorzusehen, wenn das Instrument in der Praxis anwendbar ist.

Der standardmässige Austausch von Daten zwischen AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und HODUFLU plus ist vorzusehen. Wobei jede Datenweitergabe der Zustimmung des jeweiligen Datenherrn bedarf. Wir lehnen jedoch einen, wie im erläuternden Bericht gefordert, zwingenden Datenaustausch ab. Dies aus folgenden Gründen:

- die in den kantonalen Agrarinformationssystemen verwalteten und zur Berechnung der einzelbetrieblichen Beiträge verwendeten Daten müssen für einen bestimmten Zeitpunkt rechtsbeständig sein. Ab diesem Zeitpunkt dürfen sie nicht mehr verändert werden.
- Zwischen der Strukturdatenerhebung im Frühjahr und der Schlusszahlung im Dezember, besteht die Hauptarbeit der Kantone in der Datenbereinigung. Ständige Datenänderungen von extern verunmöglichen diese Arbeit und damit die fristgerechte korrekte Ausrichtung der Direktzahlungen. Ein automatischer Datenaustausch kommt daher nicht in Frage.
- Der Datenaustausch benötigt Schnittstellen. Diese sind umso aufwändiger und anfälliger, je weniger die ausgetauschten Daten harmonisiert und standardisiert sind. In diesen Bereichen muss das BLW zwingend rascher substanzielle Fortschritte erzielen.

Der Unterschied zwischen abgegebenen und zurückgenommenen Produkten ist unklar und muss präzisiert werden. Ist der Meldefluss anders, wenn Bewirtschaftende von Landwirtschaftsbetrieben Restmengen an einen Verkaufspunkt wie die Landi zurückbringen, als wenn diese Rücknahme durch andere Berufsleute erfolgt?

Die Transparenz, welche bei Importen aus dem Ausland verstärkt wird, ist wichtig und wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Abs. 1 Bst. d - f	<p>ändern:</p> <p>¹ Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten:</p> <p>d. Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen oder zurückgenommenen oder im Auftrag ausgebrachten Produkte nach Buchstabe a mit den jeweiligen Nährstoffmengen;</p> <p>e. Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe a bei den Personen nach Buchstabe c mit den jeweiligen Nährstoffmengen;</p> <p>f. aufgehoben</p>	<p>Zu Abs. 1 Bst. d: Die Ergänzung zu im Auftrag ausgebrachte Produkte ist nicht nötig, da diese analog der heutigen Praxis über den Begriff «Weitergabe» abgedeckt sind.</p> <p>Zu Abs. 1 Bst. e: Streichen. Art. 164a und 165f LwG bilden die gesetzliche Basis für IS NSM. Das Gesetz gibt vor, dass Nährstoffverschiebungen gemeldet werden müssen. Digitale Nährstoffvorräte sollen nach dem Subsidiaritätsprinzip in der Kompetenz der FMIS bzw. den Landwirten liegen.</p>
Art. 14, Abs. 1, Bst d.	Klärung der Begriffe	Der Unterschied zwischen abgegebenen und zurückgenommenen Produkten ist unklar und muss präzisiert werden. Ist der Meldefluss anders, wenn Bewirtschaftende von Landwirtschaftsbetrieben Restmengen an einen Verkaufspunkt wie die Landi zurückbringen, als wenn diese Rücknahme durch andere Berufsleute erfolgt?
Art. 14, Abs. 1, Bst d.	Der Unterschied zwischen abgegebenen und zurückgenommenen Produkten ist unklar und muss präzisiert werden.	Ist der Meldefluss anders, wenn Bewirtschaftende von Landwirtschaftsbetrieben Restmengen an einen Verkaufspunkt wie die Landi zurückbringen, als wenn diese Rücknahme durch andere Berufsleute erfolgt?
Art. 15 Abs. 2 ^{bis}	<p>Zustimmung:</p> <p>^{2bis} (neu) Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Nährstoffen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender.</p>	Die Anpassung ist in Ordnung, die Meldepflicht liegt beim Abgeber.
Art. 16 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	<p>Ändern:</p> <p>Die Daten nach Artikel 14 Absatz 1 können zwischen dem</p>	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>IS NSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch mit weiteren Informationssystemen müssen die betroffenen Personen <u>in jedem Fall</u> die Daten freigeben. <u>Ein Datenimport in das kantonale Agrarinformationssystem bedarf in jedem Fall der Zustimmung des Kantons.</u></p>	<p>Der standardmässige Austausch von Daten zwischen AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und HODUFLU plus ist vorzusehen. Wobei jede Datenweitergabe der Zustimmung des jeweiligen Datenherrn bedarf. Die Kantone lehnen jedoch einen, wie im erläuternden Bericht gefordert, zwingenden Datenaustausch ab. Dies aus folgenden Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die in den kantonalen Agrarinformationssystemen verwalteten und zur Berechnung der einzelbetrieblichen Beiträge verwendeten Daten müssen für einen bestimmten Zeitpunkt rechtsbeständig sein. Ab diesem Zeitpunkt dürfen sie nicht mehr verändert werden. • Zwischen der Strukturdatenerhebung im Frühjahr und der Schlusszahlung im Dezember, besteht die Hauptarbeit der Kantone in der Datenbereinigung. Ständige Datenänderungen von extern verunmöglichen diese Arbeit und damit die fristgerechte korrekte Ausrichtung der Direktzahlungen. Ein automatischer Datenaustausch kommt daher nicht in Frage. • Der Datenaustausch benötigt Schnittstellen. Diese sind umso aufwändiger und anfälliger, je weniger die ausgetauschten Daten harmonisiert und standardisiert sind. In diesen Bereichen muss das BLW zwingend rascher substantielle Fortschritte erzielen.
<p>Art. 16, Abs. 1, Bst f.</p>	<p>Der Unterschied zwischen abgegebenen und zurückgenommenen Produkten ist unklar und muss präzisiert werden.</p>	<p>Ist der Meldefluss anders, wenn Bewirtschaftende von Landwirtschaftsbetrieben Restmengen an einen Verkaufspunkt wie die Landi zurückbringen, als wenn diese Rücknahme durch andere Berufsleute erfolgt?</p>
<p>Art. 16a Abs. 1 Bst. f und g</p>	<p>ändern: ¹ Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:</p>	<p>Zu Bst. d: Das Inverkehrbringen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut durch den Importeur reicht. Der Einsatzbereich und die Kultur sind über das Produkt bereits</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder und dem Erstinverkehrbringen dem von mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV;</p> <p>b. Daten zu jeder beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 62 Absatz 1bis PSMV, namentlich im Rahmen der Ausbringung im Einzelfall (Anwendung). <u>Ausgenommen sind mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut und lebende Organismen die eine Zulassung als Pflanzenschutzmittel haben.</u></p> <p>f. (neu) Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen, zurückgenommenen oder im Auftrag ausgebrachten Produkte mit den jeweiligen Wirkstoffen;</p> <p>g. (neu) Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe d bei den Personen nach Buchstabe b mit den jeweiligen Wirkstoffen;</p>	<p>definiert und soll nicht weiterverfolgt werden. Auf allen Stufen kann so ein erheblicher administrativer Mehraufwand ohne Nutzen vermieden werden.</p> <p>Zu Bst. e: Die Auszeichnungspflicht für mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut ist obsolet da der Einsatzbereich und die Kultur über das Produkt bereits definiert sind. Einen administrativ unverhältnismässigen Aufwand ohne jeglichen Nutzen kann so vermieden werden. Ebenfalls von der Auszeichnungspflicht ausgenommen müssen lebende Organismen die als PSM zugelassen sind (z.B. Trichogramma) werden.</p> <p>Zu Bst. g: Die Ergänzung bzgl. Wirkstoff ist überflüssig, da der Wirkstoff über das Produkt definiert ist.</p>
<p>Art. 16c Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p>	<p>Ändern:</p> <p>Die Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe b können zwischen dem IS PSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch mit weiteren Informationssystemen müssen die betroffenen Personen <u>in jedem Fall</u> die Daten freigeben. <u>Ein Datenimport in das kantonale Agrarinformationssystem bedarf in jedem Fall der Zustimmung des Kantons.</u></p>	<p>Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.</p> <p>Der standardmässige Austausch von Daten zwischen AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und HODUFLU plus ist vorzusehen. Wobei jede Datenweitergabe der Zustimmung des jeweiligen Datenherrn bedarf. Die Kantone lehnen jedoch einen, wie im erläuternden Bericht gefordert, zwingenden Datenaustausch ab. Dies aus folgenden Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die in den kantonalen Agrarinformationssystemen verwalteten und zur Berechnung der einzelbetrieblichen Beiträge verwendeten Daten müssen für einen bestimmten Zeitpunkt rechtsbeständig sein. Ab diesem Zeitpunkt dürfen sie nicht mehr verändert werden. • Zwischen der Strukturdatenerhebung im Frühjahr und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>der Schlusszahlung im Dezember, besteht die Hauptarbeit der Kantone in der Datenbereinigung. Ständige Datenänderungen von extern verunmöglichen diese Arbeit und damit die fristgerechte korrekte Ausrichtung der Direktzahlungen. Ein automatischer Datenaustausch kommt daher nicht in Frage.</p> <p>Der Datenaustausch benötigt Schnittstellen. Diese sind umso aufwändiger und anfälliger, je weniger die ausgetauschten Daten harmonisiert und standardisiert sind. In diesen Bereichen muss das BLW zwingend rascher substantielle Fortschritte erzielen.</p>
Anhang 3b Daten zum IS PSM		
Ziff. 4.6 (neu)	Ändern: Vorräte zu Pflanzenschutzmitteln und behandeltem Saatgut	Da die Aufzeichnung der Anwendung von mit PSM behandeltem Saatgut obsolet ist, ergeben sich auch keine Lagerbestände.

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Bei den Buchhaltungsdaten handelt es sich um hochsensible Daten. Bei der Übermittlung muss dem Datenschutz hohe Priorität eingeräumt werden. Die Buchhaltungsdaten sollen weiterhin freiwillig übermittelt werden. Trotz einer guten Datengrundlage wurde es nicht geschafft, basierend auf diesen Angaben die Agrarpolitik in eine Richtung zu entwickeln, welche das Erzielen eines angemessenen Sektoreneinkommens erlaubt hätte. Dies wird sich leider wohl auch mit der obligatorischen Datenlieferung nicht ändern. Es ist sinnvoller, sich auf freiwillig gelieferte, gute und zuverlässige Daten abzustützen, welche für die Bewirtschaftenden minimalen Zusatzaufwand mit sich bringen. Dieser ist angemessen zu entschädigen.

Das Ersetzen des Begriffs «Referenzbetrieb» durch «repräsentativer Betrieb» ist unverständlich. Referenzbetrieb ist ein historischer Begriff aus der Zeit, als die FAT noch die zentrale Auswertung der Buchhaltungen durchführte, und bezeichnete einen Betrieb, welcher der ausgewerteten Gesamtheit angehörte. Bei der aktuellen Vielfalt an Betrieben «repräsentative» Betriebe zu bestimmen, dürfte ein Illusion sein. Für eine glaubwürdige Auswertung wäre hingegen wichtig, dass die Vielfalt der Betriebe in der untersuchten Stichprobe repräsentativ abgebildet ist. Somit müssen nicht die Betriebe repräsentativ sein, sondern die Stichprobe.

Offenbar bestehen Schwierigkeiten, eine ausreichende Anzahl Betriebe dazu zu motivieren, ihre Buchhaltungsdaten für statistische Auswertungen zur Verfügung zu stellen. Das dürften Spätfolgen des vor einigen Jahren vorgenommenen Systemwechsel sein. Die Buchhaltungsdaten eines Betriebes gehören zu den Geschäftsdaten, deren Herausgabe nicht einmal die Steuerverwaltung fordert. Die Zurverfügungstellung der Buchhaltungsdaten muss weiterhin freiwillig sein. Die Anreize und Entschädigungen sind entsprechend zu verbessern. Die Einführung eines Obligatoriums, also eines Zwangs, lehnen wir entschieden ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1 Bst d	Streichen: 1 Diese Verordnung regelt: (neu) die Lieferung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten und die Verwendung der Daten.	Die Datenbeschaffung soll weiterhin Aufgabe von agroscope bleiben und auf freiwilliger Basis erfolgen.
Art. 2 Abs. 1 Bst. b und 2 Einleitungssatz	ändern: 1 Untersucht werden: b. <u>Eine repräsentative Stichprobe von Landwirtschaftsbetrieben</u> Betriebe; 2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) stützt sich dafür	Es geht nicht um repräsentative Betriebe, sondern um eine repräsentative Stichprobe von Betrieben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	auf die folgenden Grundlagen:	
Art. 4	ändern: Titel des Artikels: Untersuchung repräsentativer Betriebe für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten Referenzbetriebe	Zu Abs. 3 (neu): Stundenlohn als Kennzahl in die jährlichen Berechnungen aufnehmen.
Art. 4 Abs. 2	Ändern: ² Dazu nimmt es eine Gegenüberstellung des bäuerlichen Arbeitsverdienstes und des Vergleichseinkommens vor und analysiert die Entwicklung und Streuung der Produktivitäts- und Rentabilitätsindikatoren der landwirtschaftlichen Betriebe <u>auch nach Regionen und Produktionsrichtungen.</u>	Es geht darum die minimale Verwendbarkeit der Auswertungen sicherzustellen.
Art. 4 Abs. 3	Abs. 3 Neu ³ <u>Der Arbeitsverdienst und das Vergleichseinkommen werden mit dem Arbeitseinsatz ins Verhältnis gesetzt.</u>	Es geht darum die minimale Verwendbarkeit der Auswertungen sicherzustellen.
Art. 7a	ändern: Titel: Pflicht zur Lieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten für die zentrale Auswertung	Offenbar bestehen Schwierigkeiten, eine ausreichende Anzahl Betriebe dazu zu motivieren, ihre Buchhaltungsdaten für statistische Auswertungen zur Verfügung zu stellen. Das dürften Spätfolgen des vor einigen Jahren vorgenommenen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>¹ Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen <u>Stichprobe von Betrieben erhalten Anreize</u> sind zur Ablieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten verpflichtet.</p> <p>2 Sie werden für die Ablieferung auswertbarer Daten entschädigt. Sie erhalten eine angemessene Entschädigung für die Bereitstellung und die anonymisierte Verwendung ihrer Daten.</p>	<p>Systemwechsel sein. Die Buchhaltungsdaten eines Betriebes gehören zu den Geschäftsdaten, deren Herausgabe nicht einmal die Steuerverwaltung fordert. Die Zurverfügungstellung der Buchhaltungsdaten muss weiterhin freiwillig sein. Die Anreize und Entschädigungen sind entsprechend zu verbessern. Die Einführung eines Obligatoriums, also eines Zwangs, halten wir für hochgradig illegal.</p>
<p>Art. 7a, Abs. 1</p>	<p>Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe sind werden zur-um Ablieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten verpflichtet gebeten.</p>	<p>Bei den Buchhaltungsdaten handelt es sich um hochsensible Daten. Bei der Übermittlung muss dem Datenschutz hohe Priorität eingeräumt werden. Die Buchhaltungsdaten sollen weiterhin freiwillig übermittelt werden. Trotz einer guten Datengrundlage haben es die Entscheidungsträger nicht geschafft, basierend auf diesen Angaben die Agrarpolitik in eine Richtung zu entwickeln, welche das Erzielen eines angemessenen Sektoreinkommens erlaubt hätte. Dies wird sich leider wohl auch mit der obligatorischen Datenlieferung nicht ändern. Es ist sinnvoller, sich auf freiwillig gelieferte, gute und zuverlässige Daten abzustützen, welche für die Bewirtschaftenden minimalen Zusatzaufwand mit sich bringen. Dieser ist angemessen zu entschädigen.</p>
<p>Art. 7b Verknüpfung und Weitergabe der einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten (neu)</p>	<p>ändern:</p> <p>Das BLW holt von <u>allen</u> informiert die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, der ausgewählten repräsentativen Betriebe vor der Ablieferung der Daten darüber, dass die einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten zur Verfügung gestellt haben, ihre Zustimmung ein, wenn ihre Daten:</p> <p>a. mit Daten aus Informationssystemen des Bundes verknüpft werden können;</p> <p>b. pseudonymisiert für Studien und zu Forschungs- und</p>	<p>Die Daten gehören den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern. Sie dürfen nur mit deren Zustimmung von berechtigten Dritten genutzt werden. Der Dateninhaber, die Dateninhaberin hat dabei das Recht, diese Daten zurückzuhalten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Ausbildungszwecken weitergegeben werden dürfen an: 1. Hochschulen und Forschungsinstitutionen, 2. Dritte, sofern diese im Auftrag des Bundes handeln.	
Der Anhang der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 19934 wird wie folgt geändert: Ziff. 154	Ändern: Auskunftspflicht: obligatorisch <u>freiwillig</u>	Die Buchhaltungsdaten eines Betriebes gehören zu den Geschäftsdaten, deren Herausgabe nicht einmal die Steuerverwaltung fordert. Die Zurverfügungstellung der Buchhaltungsdaten muss weiterhin freiwillig sein. Die Anreize und Entschädigungen sind entsprechend zu verbessern. Die Einführung eines Obligatoriums, also eines Zwangs, halten wir für hochgradig illegal.

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die temporäre Einführung (2025-2032) von Beiträgen zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen hat das Parlament gutgeheissen. Wir begrüssen diese Möglichkeit im Sinne einer Anschubfinanzierung. Dabei handelt es sich aber lediglich um einen von zahlreichen notwendigen Schritten zur Anpassung der Landwirtschaft an die künftigen klimatischen Bedingungen. Nebst den Prämienverbilligungen werden weitere Massnahmen zur Förderung der Resilienz notwendig sein, um mit den klimatischen Veränderungen Schritt halten zu können. Die Ausarbeitung solcher Massnahmen gilt es so rasch wie möglich vorzunehmen und einzuführen. Wir verweisen dazu auf die Klimastrategie Land- und Ernährungswirtschaft KSLE der Bundesämter für Landwirtschaft (BLW, Lebensmittelsicherheit (BLV) und Umwelt (BAFU), in der wir gerne konkretere Massnahmen verankert gesehen hätten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3	Der Beitrag wird gewährt, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter im Jahr, das dem Beitragsjahr vorausgeht, die Voraussetzungen nach den Artikeln 3–7 und 10–34 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20132 erfüllt hat .	Bewirtschaftende, welche neu einen Betrieb übernehmen, sollen von der Möglichkeit der Prämienverbilligung profitieren können. Für solche Bewirtschaftende stellt ein Ereignis wie Frost oder Trockenheit im ersten Jah rein unternehmerisches Risiko dar. Die finanziellen Reserven sind oft limitiert. Sie können der Versicherungsgesellschaft mittels einer Bestätigung der kantonalen Vollzugsstelle nachweisen, dass sie beitragsberechtigt sind und sollen so von der Möglichkeit der Prämienverbilligung profitieren können.
Art. 2	Anpassung	Im Sinne der langfristigen Klimastrategie der Schweiz ist eine Beschränkung der Prämienverbilligung ausschliesslich für Kulturen, welche der direkten menschlichen Ernährung dienen, zu erwägen.
Art. 2 Abs. 2	Ändern 2 Er entspricht höchstens 30 <u>20</u> Prozent der in der Versicherungspolice festgelegten jährlichen Versicherungsprämie für die Versicherung von Ertragsausfällen infolge von Trockenheit und Frost.	Die Verbilligung muss als fixer Prozentsatz der Prämie festgelegt werden. Alles andere ist nicht praxistauglich und auch nicht budgetierbar. Der Vorschlag des Bundesrates legt die Verbilligung als Maxi-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>mum fest (maximal 30% der Prämie). Somit sind Versicherungsanbieter und Versicherungsnehmer beim Abschluss der Police über die effektive Verbilligung im Unklaren. Es könnte also gut sein, dass der Versicherungsanbieter eine zu hohe Prämienverbilligung verspricht. Der Landwirt hat sich dadurch zum Vertragsabschluss überreden lassen und sieht sich nun getäuscht. Einmal mehr würde die Agrarpolitik einen Beitrag versprechen und nicht dazu stehen.</p> <p>Art. 9 legt fest, dass das BLW die Versicherungsanbieter im Rahmen der bewilligten Kredite auszahlt. Es ist völlig unklar, wie die bewilligten Kredite auf die Gesuche der Versicherungsanbieter aufgeteilt werden sollen. Sie könnten beispielsweise proportional oder nach dem Windhundverfahren aufgeteilt werden. Auch unklar ist, wer letztlich die definitive Höhe der Prämienverbilligung pro Police festlegt. Würde der Versicherungsanbieter tatsächlich zu hohe Prämienverbilligungen gleichmässig kürzen?</p> <p>Deshalb muss die Verbilligung als fixer Prozentsatz der Prämie festgelegt werden.</p>
Art. 3	<p>Ändern:</p> <p>Der Beitrag wird gewährt, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter im Jahr, das dem Beitragsjahr vorausgeht, die Voraussetzungen nach den Artikeln 3–7 und 10–34 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20132 erfüllt hat.</p>	<p>Bewirtschaftende, welche neu einen Betrieb übernehmen, sollen von der Möglichkeit der Prämienverbilligung profitieren können. Für Bewirtschaftende, welche neu einen Betrieb übernehmen, stellt ein Ereignis wie Frost oder Trockenheit im ersten Jah rein unternehmerisches Risiko dar. Die finanziellen Reserven sind oft limitiert. Sie können der Versicherungsgesellschaft mittels einer Bestätigung der kantonalen Vollzugsstelle nachweisen, dass sie beitragsberechtigt sind und sollen so von der Möglichkeit der Prämienverbilligung profitieren können.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 2	Zustimmung	Ein Selbstbehalt in der niedrigen zweistelligen Grössenordnung erachten wir als zielführend, damit Anreize bestehen die Versicherung abzuschliessen, aber dennoch Massnahmen zur Vorsorge gegen Frost- und Trockenheitsschäden in den Kulturen umsetzen.
Art. 6	Streichen: 1 Das BLW stellt den zugelassenen Versicherern bis zum 31. Dezember des Jahres vor dem Beitragsjahr eine Liste der Betriebsnummern aller Landwirtschaftsbetriebe zur Verfügung, deren Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllen. Als Betriebsnummer wird die Identifikationsnummer des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR-Nummer) nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 verwendet. 2 Die Liste mit BUR-Nummern dient den Versicherern dazu, zu prüfen, ob eine Bewirtschafterin oder ein Bewirtschafter direktzahlungsberechtigt ist und somit Anspruch auf eine Verbilligung der Prämien hat.	Dieses Vorgehen verstösst in krasser Weise gegen den Datenschutz. Den Versicherungsanbieter eine Liste aller Landwirtschaftsbetriebe zur Verfügung zu stellen ist absolut unnötig. Die Anbieter sollen sich ihren Kundenstamm selbst erarbeiten. Die Höhe der Prämienverbilligung, welche in der Police auszuweisen ist (Art. 7 Abs. 4 Bst. d Ziff. 6), dient als Verkaufsargument. Zudem sieht Art. 7. Abs. 2 vor, dass der Bewirtschafter beim Vertragsabschluss die Erfüllung der Bedingungen von art. 3 bestätigen sowie seine BUR-Nummer angeben muss. Damit erübrigt sich der Informationsfluss nach Art. 6.
Art. 7 Abs. 1 und 2	Streichen 1 Der Versicherer stellt der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter ein Antragsformular für den Abschluss einer gemäss Artikel 4 zugelassenen Ernteversicherung zur Verfügung. 2 Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter reicht das unterschriebene Antragsformular beim Versicherer ein. Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter bestätigt, dass sie oder er die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllt, und gibt die BUR-Nummer an. Die Einreichung des Antragsformulars gilt als Gesuch um Prämienverbilligung.	Die Prämienverbilligung ist ein Verkaufsargument des Versicherungsanbieters. Dieser muss prüfen, ob es beim konkreten Kunden zu Recht eingesetzt werden kann (siehe Abs. 3). Beinhaltet die abgeschlossene Police eine Prämienverbilligung obwohl der Kunde keinen Anspruch darauf hat, so trägt der Versicherungsanbieter die Kosten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 3	Ändern: 3 Vor dem Abschluss der Versicherungspolice kontrolliert der Versicherer, ob der Betrieb in der Liste nach Artikel 6 aufgenommen ist die Anforderungen nach Art. 3 erfüllt.	Der Anspruch auf Prämienverbilligung ist im Rahmen des Vertragsabschlusses zu prüfen. Der Betrieb kann seinen Anspruch zum Beispiel durch das Vorlegen der Schlusszahlung der Direktzahlungen für das vergangene Jahr belegen.
Art. 7 Abs. 4 Bst. g	Streichen: g. die Zustimmung der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters zur Übermittlung der Versicherungsdaten an das BLW.	Das BLW benötigt diese Informationen nicht. Sie fallen unter den Datenschutz.
Art. 9	Ändern: Titel: <u>Kontrolle und</u> Auszahlung der Beiträge an den Versicherer	Die Verordnung sieht keine Kontrollen vor. Bei der Auszahlung von öffentlichen Geldern ist dies jedoch zwingend vorzusehen. Es soll ein zweistufiges Verfahren zur Anwendung gelangen: a) Die systematische Überprüfung der Beitragsberechtigung der Betriebe. Der Versicherungsanbieter klärt das im Rahmen des Vertragsabschlusses ab. Das BLW muss die gelieferten Daten mit seinen AGIS-Daten abgleichen und so die Rechtmässigkeit feststellen. b) Die risikobasierte Überprüfung der gewährten Prämienverbilligungen. Dazu kann das BLW die gelieferten Angaben wiederum mit seinen AGIS-Daten abgleichen aber auch konkret Einsicht in die Berechnung der Prämienverbilligung für einzelne Policen nehmen. So kann es ungerechtfertigte Prämienverbilligungen feststellen, berichtigen und zurückfordern. Häufen sich bei einem Versicherer die Mängel, so ist vom Kreis der Versicherungsanbieter, welche eine Prämienverbilligung versprechen dürfen, auszuschliessen. Der Vertrag nach art. 5 ist aufzulösen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9 Abs. 1	<p>Abs. 1 (Neu):</p> <p>1 Das BLW kontrolliert systematisch die Rechtmässigkeit der Angaben der Versicherer nach Art. 8 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und risikobasiert die Übereinstimmung der Angaben nach Art. 8 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 bis 3 mit den effektiv abgeschlossenen Policen. Stellt das BLW bei einem Versicherer Mängel fest, so gilt ab dem 10. Festgestellten Mangel, der Vertrag nach Art. 5 als fristlos und entschädigungslos aufgelöst.</p>	Siehe Bemerkungen zu Art. 9.
Art. 9 Abs. 2	<p>Abs. 2 ändern</p> <p>Das BLW zahlt dem Versicherer im Rahmen der bewilligten Kredite die Beiträge wie folgt aus: <u>die Beiträge bis zum 31. August aus.</u></p> <p>a. bis zum 31. August des Beitragsjahres: 75 Prozent der Beiträge in Form einer Akontozahlung;</p> <p>b. bis zum 30. November des Beitragsjahres: den Restbetrag.</p>	<p>Siehe Bemerkungen zu Art. 9 und Art. 2 Abs. 2.</p> <p>Die Versicherer liefern alle Angaben gemäss Art. 8 bis 30. Juni. Dann verbleiben dem BLW zwei Monate Zeit für die systematische Überprüfung der Beitragsberechtigung der Betriebe sowie eine Abschätzung der Rechtmässigkeit der Prämienverbilligung. Diese Frist genügt. Da die Prämienverbilligung fix ist, kann sie mittels Einmalzahlung erledigt werden.</p>

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous soutenons toute démarche qui encourage l'innovation et le transfert de celles-ci dans la pratique afin de créer de la valeur pour l'ensemble des acteurs des filières alimentaires concernées. Néanmoins, nous regrettons le fait que le soutien soit restreint aux domaines précisés dans l'ordonnance (santé animale, sélection animale et sélection végétale). Bien que ces domaines nécessitent d'être renforcés, il est nécessaire d'aborder le système alimentaire de manière plus holistique et de renforcer les collaborations entre les acteurs de filières agroalimentaires, du producteur au distributeur, de l'idée au marché, afin que la valeur créée en fin de chaîne puisse aussi bénéficier aux producteurs. Une ouverture vers des thématiques plus large permettrait, par exemple, la mise en place de réseaux de compétences dédiés à la création de nouvelles filières de valorisation et de transformation de denrées agricoles suisses intégrant des valeurs ajoutées telles qu'impact écologique et qualité nutritionnelle, bénéficiant économiquement, à termes, à tous les acteurs du secteur agri-agro-alimentaire.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1, Ziffer 1, Bst. a	Sie sind in den Bereichen Pflanzenzüchtung, Tierzucht, oder Tiergesundheit oder Ernährungswirtschaft tätig.	Die Produkteverarbeitung und –vermarktung soll ebenfalls unterstützt werden können.
Art. 5 Abs. 3	<i>Verändern: «Das BLW kann zieht für die Prüfung der Gesuche weitere Bundesämter bei. Es kann bei Bedarf auch externe Expertinnen und Experten beiziehen.»</i>	
Art. 1 Bst. a	Ändern a. Sie sind in den Bereichen Pflanzenzüchtung, <u>Pflanzen-gesundheit</u> , <u>Saatgutproduktion</u> , Tierzucht oder Tiergesundheit tätig.	Die landwirtschaftliche Produktion und das Ernährungssystem müssen umfassender betrachtet werden. Insbesondere gehören die Bereiche Pflanzengesundheit und Saatgutproduktion zu dessen Basisfunktionen, in denen auch offensichtlich Handlungsbedarf besteht.

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagenen Anpassungen werden im Sinne einer Angleichung an EU-Verhältnisse begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen das Anliegen der Motion 22.3928. Den nun vorgelegten Kompromiss unterstützen wir ebenfalls und gehen davon aus, dass die bewirtschafteten Perioden fortan in kürzeren Abständen den Auswirkungen des Klimawandels anzupassen sind. Eine nächste Überprüfung erst in 30 Jahren ist nicht denkbar.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

